



Ministerium für
**Umwelt und
Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bußgeld- Katalog Umwelt

Nordrhein- Westfalen

Online-Version

als PDF-Dokument

Stand: Februar 2002

Stand: Dezember 2003

NRW.

Inhaltsverzeichnis

Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG

Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende

1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert, abgelagert	3
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert, abgelagert	3
3	Altreifen behandelt, lagert, abgelagert	4
4	Autowracks u. ä. lagert, abgelagert	4
5	Altöle u. ä. lagert, abgelagert	4
6	Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle lagert, abgelagert	4
7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen) lagert, abgelagert	5
8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, abgelagert	5
9	Pflanzliche Abfälle lagert, abgelagert	5
10	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG	5
11	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	5
12	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	6
13	Batterieverordnung (BattV)	7
14	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	7
15	Transportgenehmigungsverordnung (TgV)	8
16	Verpackungsverordnung (VerpackV)	8
17	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 KrW-/AbfG	9
18	Nachweisverordnung (NachwV)	10
19	PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)	10
20	Abfallablagerungsverordnung (AbfAbfV)	11
21	Deponieverordnung (DepV)	11
22	Altholzverordnung (AltholzV)	12
23	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	13
24	Versatzverordnung (VersatzV)	14
25	Altölverordnung (AltölV)	14

Inhaltsverzeichnis

26	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	15
27	Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 AbfVerbrG	16
28	Landesabfallgesetz (LAbfG NRW)	16

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
	§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfall- beseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschrif- ten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende		a) Straftaten: - umweltgefährdende Strafta- ten: §§ 326, 330, 330 a StGB - unerlaubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage: §§ 327 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, 330 StGB
1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		
1.1	behandelt, lagert oder ablagert (z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte der Bemerkungen))		- Gewässerverunreinigung: § 324 StGB - Bodenverunreinigung: § 324 a StGB
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappsteller, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.)	*10 - *25	b) Ordnungswidrigkeiten: - Gewässerverunreinigung: § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Straßenverschmutzung: § 49 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 32 StVO - unerlaubte Sondernutzung: § 8 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStG, § 18 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 1 l	*25 - 80	- unzulässige Abfallbeseiti- gung im Wald: § 70 Abs. 1 Nr. 3 a LFoG - Bodenverunreinigung durch Klärschlamm: § 10 Abs. 2 Nr. 1 DMG i.V.m. § 7 DüngVO
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	*25 - 100	
1.1.4	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	80 - 510	
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert, ablagert		siehe bei Hausmüll
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten	50 - 150	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Türe	100 - 300	
2.3	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ oder 100 kg	100 - 410	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.4	Spermmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	410 - 1.530	
3	Altreifen behandelt, lagert, ablagert		
3.1	Mengen bis 5 Stück	80 - 200	
3.2	größere Mengen	200 - 510	
4	Autowracks u. ä.		
4.1	lagert, ablagert		siehe bei Hausmüll
4.1.1	ein Fahrrad		
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	*20 - 80	
4.1.1.2	sonst	50 - 100	
4.1.2	ein Moped oder Motorrad		
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	50 - 100	
4.1.2.2	sonst	100 - 200	
4.1.3	einen Pkw		
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	100 - 510	
4.1.3.2	sonst	300 - 1.530	
4.1.4	einen Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	300 - 510	
4.1.4.2	sonst	510 - 1.530	
4.2	Fahrzeuge behandelt (z. B. ausbrennt)		
4.2.1	Einzelfall	300 - 1.530	
4.2.2	sonst	1.530 - 5.100	
5	Altöle u. ä. lagert oder ablagert		
5.1	Altöl (z. B. in geschlossenen oder offenen Behältnissen)		siehe bei Hausmüll
5.1.1	Menge – 5 l	*25 - 80	
5.1.2	Menge – 20 l	50 - 250	
5.1.3	Menge über 20 l	250 - 5.100	
5.2	Fahrzeuggatterie (je Stück)	*25	
5.3	sonstige mit Betriebsstoffen behaftete Teile (z. B. Fahrzeug- und andere Maschinenteile)		
5.3.1	Einzelstücke kleineren Umfangs	100 - 200	
5.3.2	mehrere Einzelstücke	150 - 410	
5.3.3	mehrere Einzelstücke – 1 m ³ bzw. – 100 kg	250 - 510	
5.3.4	Teile über 1 m ³ bzw. über 100 kg (z. B. komplette Industriemaschinen)	510 - 5.100	
6	Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle behandelt, lagert, ablagert		
6.1	Menge – 1 m ³	50 - 410	
6.2	Menge – 5 m ³	410 - 800	
6.3	Menge über 5 m ³	800 - 1.530	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7	schlammige Stoffe lagert oder ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		
7.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beein- trächtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze)	*10 - 100	
7.2	Verunreinigung durch große Mengen von schlamm- igen Stoffen		siehe bei Hausmüll
7.2.1	Menge – 1 m ³	50 - 250	
7.2.2	Menge – 5 m ³	200 - 510	
7.2.3	Menge über 5 m ³	510 - 1.530	
8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		soweit nicht das Tierkörper- beseitigungsgesetz Anwendung findet
8.1	Menge – 20 kg	*20 - 100	
8.2	Menge darüber	100 - 1.020	
9	pflanzliche Abfälle lagert oder ablagert		
9.1	Menge – 1 Eimer	*5 - *20	
9.2	Menge – 1 Handwagen, Kofferraum	*30	
9.3	Menge – 1 Lastwagenfuhrer	50 - 200	
9.4	Menge darüber	200 - 820	
10	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG		
10.1	Vermittlung von Abfallverbringungen ohne Genehmi- gung	510 - 5.100	
11	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)		
11.1	Aufbringen von Klärschlamm ohne Bodenuntersu- chung	510 - 10.200	
11.2	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgesehenen Untersuchungen	510 - 10.200	siehe bei Hausmüll
11.3	Aufbringen von Klärschlamm aus bestimmten Klein- kläranlagen ohne Analyse oder ohne Zuleitung der Ergebnisse der Analyse an die zuständige Behörde	250 - 5.100	
11.4	Nichtbeachtung von Aufbringungsverboten oder Be- schränkungen	510 - 10.200	
11.5	Verstoß gegen Anbauverbote	510 - 10.200	
11.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Einarbeitung des Klär- schlammes in den Boden	510 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.7	Verstoß gegen das Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden bei bestimmten Schwermetallgehalten	1.020 - 20.500	
11.8	Aufbringen von Klärschlamm mit zu hoher Schadstofffracht	1.020 - 20.500	
11.9	Überschreitung der Aufbringungsmenge	510 - 10.200	
11.10	Verstoß gegen Nachweispflichten	250 - 2.600	
11.11	Verstoß gegen das Verbot, Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche zu lagern, soweit nicht für die Aufbringung erforderlich	1.020 - 20.500	
12	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 11 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahr- zeugen (Altfahrzeug-Verordnung-AltfahrzeugV)		
12.1	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zurückzunehmen	100 - 500	
12.2	Verstoß gegen die Pflicht, Altteile aus Kfz-Reparaturen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 zurückzunehmen	100 - 250	
12.3	Verstoß gegen die Pflicht, ein Fahrzeug, Altfahrzeug oder eine Restkarosse nach § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zu überlassen	100 - 500	
12.4	Verstoß gegen die Pflicht, die Überlassung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zu bescheinigen, bzw. richtig, vollständig oder rechtzeitig zu bescheinigen	50 - 100	
12.5	Verstoß gegen die Pflicht, einen Verwertungsnachweis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 auszustellen	50 - 250	
12.6	Verstoß gegen die Pflicht, eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle nach § 4 Abs. 2 Satz 4 zu beauftragen	100 - 250	
12.7	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug keiner anderen als in § 4 Abs. 2 Satz 5 genannten Verwertung zuzuführen	100 - 250	
12.8	Verstoß gegen die Pflicht, die Anforderungen in der Anlage der Verordnung i.V.m. § 5 Abs. 2 zu erfüllen	100 - 250	
12.9	Annahme und Behandlung eines Altfahrzeuges oder einer Restkarosse entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2	100 - 500	
12.10	Ausstellung einer Bescheinigung entgegen § 6	100 - 500	
12.11	Verstoß gegen die Pflicht, eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nach § 7 Abs. 1 vorzulegen, bzw. richtig, vollständig oder rechtzeitig vorzulegen	50 - 100	
12.12	Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verkehr bringen	100 - 1000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
13	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 17 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)		
13.1	Inverkehrbringen von Batterien entgegen § 3 BattV	510 - 5.100	
13.2	Verstoß gegen die Pflicht, Batterien entgegen § 4 Abs. 1 BattV zurückzunehmen	250 - 5.100	
13.3	Verstoß gegen die Pflicht zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Beseitigung zurückgenommener Batterien	510 - 5.100	
13.4	Verstoß gegen die Pflicht, die Rücknahme von Batterien sicherzustellen	250 - 5.100	
13.5	Verstoß gegen die Pflicht, schadstoffhaltige oder sonstige Batterien zurückzunehmen oder einem Rücknahmesystem zu überlassen	250 - 1.020	
13.6	Verstoß gegen die Pflicht, ein Pfand zu erheben oder zu erstatten	250 - 510	
13.7	Verstoß gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 10 Abs. 1 BattV	250 - 510	
13.8	Verstoß gegen die Anzeigepflicht gem. § 10 Abs. 2 BattV	250 - 510	
13.9	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattV	250 - 1.020	
13.10	Verstoß gegen die Hinweispflicht gem. § 12 BattV	250 - 510	
13.11	Verstoß gegen Verbote gem. § 13 Abs. 1 BattV, Batterien oder Geräte in Verkehr zu bringen	1.020 - 5.100	
13.12	Verstoß gegen die Informationspflicht gem. § 14 Satz 2 BattV	250 - 510	
14	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 13 der Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)		
14.1	Verstoß gegen die Pflicht, Bioabfall einer Behandlung zuzuführen	510 - 5.100	
14.2	Verstoß gegen die Pflicht, eine Behandlung durchzuführen	510 - 5.100	
14.3	Verstoß gegen die Pflicht, ein Untersuchungsergebnis vorzulegen	250 - 510	
14.4	Abgabe oder Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV	510 - 5.100	
14.5	Verstoß gegen die Pflicht, Untersuchungen durchführen zu lassen	250 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
14.6	Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 BioAbfV	510 - 5.100	
14.7	Aufbringen von Bioabfall und Gemischen ohne Zustimmung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV	510 - 5.100	
14.8	Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches u. Klärschlamm auf derselben Fläche entgegen § 8 BioAbfV	510 - 5.100	
14.9	Verstoß gegen die Pflicht, der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische anzugeben	250 - 510	
14.10	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Listen	250 - 510	
14.11	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 BioAbfV	250 - 1.020	
14.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung, Ausfüllung und Aufbewahrung von Lieferscheinen	250 - 510	
15	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV)		
15.1	Einsammeln oder Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ohne Genehmigung	250 - 50.000	
15.2	Verstoß gegen die Einhaltung vollziehbarer Auflagen	50 - 2.600	
16	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 12 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)		
16.1	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Transportverpackungen	50 - 2.600	
16.2	Verstoß gegen die Pflicht, Umverpackungen zu entfernen oder Gelegenheit dazu zu geben	50 - 2.600	
16.3	Verstoß gegen Hinweispflichten	50 - 1.020	
16.4	Verstoß gegen die Pflicht zum Bereitstellen von Sammelgefäßen	50 - 2.600	
16.5	Verstoß gegen Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten für Umverpackungen	50 - 2.600	
16.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen	50 - 2.600	
16.7	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage einer Dokumentation oder eines Konzepts oder zur Bestätigung einer Dokumentation oder eines Prüfberichts	50 - 2.600	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
16.8	Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung oder Sicherstellung der Rücknahme im Versandhandel bzw. durch ein System	50 - 2.600	
16.9	Verstoß gegen die Pflicht zum Nachweis der Systembeteiligung	50 - 2.600	
16.10	Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Erfassung beim Endverbraucher oder an typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs	50 - 2.600	
16.11	Verstoß gegen die Pflicht zur Offenlegung der Kosten	50 - 510	
16.12	Verstoß gegen die Pflicht eines Systems zur Erbringung eines Nachweises i.V.m. Nr. 3 Abs. 4 des Anhangs I	50 - 2.600	
16.13	Verstoß gegen die Pflicht eines Systems zur Führung eines Nachweises i.V.m. Nr. 4 Abs. 3 des Anhangs I	50 - 2.600	
16.14	Verstoß gegen die Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	50 - 2.600	
16.15	Verstoß gegen die Pflicht zum Hinweis auf die Rückgabemöglichkeit für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	50 - 510	
16.16	Verstoß gegen die Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	50 - 5.100	
16.17	Verstoß gegen Pfandpflichten	50 - 2.600	
16.18	Verstoß gegen das Verbot, Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr zu bringen	50 - 5.100	
16.19	Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten	50 - 1.020	
17	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 KrW-/AbfG		
17.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG	125 - 510	
17.2	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstücks oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zu dulden	50 - 510	
17.3	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	100 - 1.020	
17.4	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 KrW-/AbfG zu gestatten	100 - 1.020	
17.5	Verstoß gegen die Pflicht, Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung zu stellen	100 - 5.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
17.6	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 40 Abs. 3 oder § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	250 - 2.600	
17.7	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG anzubringen	*25 - 250	
17.8	Verstoß gegen die Pflicht, einen Abfallbeauftragten zu bestellen	250 - 1.020	
18	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG i.V.m. § 33 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)		
18.1	Verstoß gegen die Pflicht zur Ausfüllung einer Erklärung	50 - 1.530	
18.2	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	100 - 2.600	
18.3	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung	50 - 2.600	
18.4	Verstoß gegen die Pflicht, den Fristablauf zu vermerken	*25 - 510	
18.5	Verstoß gegen die Pflicht, eine Unterlage mitzuführen oder vorzulegen	50 - 1.020	
18.6	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anzeige zu erstatten	50 - 1.020	
18.7	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 13 Abs. 7 NachwV	50 - 2.600	
18.8	Verstoß gegen die Pflicht, einen Schein auszufüllen	50 - 510	
18.9	Verstoß gegen die Pflicht, eine Nummer einzutragen	*25 - 510	
18.10	Verstoß gegen die Pflicht, ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen	50 - 10.200	
18.11	Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten für Nachweisbücher	50 - 2.600	
18.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Speicherung von Angaben gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 NachwV	50 - 10.200	
18.13	Verstoß gegen die Pflicht zur Speicherung von Angaben gemäß § 32 Abs. 3 NachwV	50 - 10.200	
19	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV)		
19.1	Verstoß gegen die Pflicht, PCB nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig zu bestellen		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
19.2	Verstoß gegen die Pflicht, ein Register richtig und vollständig zu führen		Geldbuße bis zu 10.000 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbV)		
20.1	Ablagerung oder Vermischung von Abfällen entgegen den Vorschriften der Verordnung		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
20.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Anforderungen an den Einbau von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen einzuhalten		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
20.3	Verstoß gegen die Pflicht, sicherzustellen, dass Restemissionen an Deponiegas vor Austritt in die Atmosphäre oxidiert werden		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
20.4	Verstoß gegen die Pflicht, Annahmekontrolle oder Kontrollanalyse richtig, vollständig und rechtzeitig durchzuführen		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Krw-/AbfG i.V.m. § 24 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)		
21.1	eine Deponie nicht gegen unbefugten Zutritt sichern entgegen § 3 Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.2	die Organisation einer Deponie nicht oder nicht richtig ausgestalten entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.3	eine Deponie, einen Deponieabschnitt, ein Langzeitlager oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage in Betrieb nehmen, die nicht nach § 3 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 4, 5 Satz 1, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 errichtet worden sind, entgegen § 5 Satz 1, auch i.V.m. Satz 3 sowie i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.4	Abfälle ablagern, lagern oder zur Erreichung der Zuordnungskriterien vermischen entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 2 und 4, Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1, § 7 Abs. 1 oder Abs. 2, auch i.V.m. § 16 Abs. 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.5	eine Annahmekontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 6, 7, 8 sowie i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.6	den Ablagerungsort der Abfälle nicht oder nicht richtig vorgeben entgegen § 8 Abs. 2, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.7	keine Rückstellproben entnehmen oder Rückstellproben weniger als einen Monat aufbewahren entgegen § 8 Abs. 5		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
21.8	keine Eingangsbestätigung ausstellen entgegen § 8 Abs. 9, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.9	die zuständige Behörde nicht informieren oder die Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Behörde zwischenlagern entgegen § 8 Abs. 10, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.10	die zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichten entgegen § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 3, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.11	eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch nicht erstellen, ein Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führen oder keine oder nicht vollständige Jahresübersicht erstellen entgegen § 10 Abs. 1, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.12	eine Erklärung zum Deponieverhalten nicht oder nicht richtig fertigen entgegen § 10 Abs. 3		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.13	den Deponiekörper nicht standsicher aufbauen entgegen § 11 Abs. 1, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.14	keine Maßnahmen zur Emissionsminderung oder Minimierung von sonstigen Belästigungen durchführen entgegen § 11 Abs. 2, auch i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.15	nicht alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, um zukünftige negative Auswirkungen der Deponie oder eines Deponieabschnittes zu verhindern entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.16	nicht alle Maßnahmen durchführen, die in einer behördlichen Entscheidung festgelegt worden sind entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
21.17	gegenüber der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig eine schriftliche Anzeige erstatten oder einen Antrag stellen entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 15 Satz 1 und 2 oder § 18 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Krw-/AbfG i.V.m. § 13 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV)		
22.1	eine Altholzkategorie einsetzen entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.2	Altholzkontingente vermischen entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.3	nicht sicher stellen, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
22.4	eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführen oder eine Fremdüberwachung nicht sicherstellen entgegen § 6 Abs. 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.5	Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung zuführen entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.6	die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichten entgegen § 6 Abs. 6 Satz 6		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.7	eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuführen entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.8	Altholz in den Verkehr bringen entgegen § 8		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.9	Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführen entgegen § 9		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.10	Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklarieren entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.11	Altholz entgegennehmen entgegen § 11 Abs. 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.12	ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führen entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
22.13	eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichern und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen entgegen § 12 Abs. 3		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Krw-/AbfG i.V.m. § 11 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)		
23.1	die genannten Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt halten, lagern, einsammeln, befördern oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführen entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 oder § 8 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.2	die Erfüllung einer genannten Anforderung oder einen genannten Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.3	Abfälle einem Abfallgemisch zuführen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
23.4	nicht dafür Sorge tragen, dass andere Abfälle einem Abfallgemisch nicht zugeführt werden entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.5	Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführen entgegen § 4 Abs. 2, auch i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.6	Abfälle nicht aussortieren oder einer Verwertung oder Beseitigung nicht zuführen entgegen § 5 Abs. 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.7	die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichten oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.8	Abfälle einer energetischen Verwertung zuführen entgegen § 6 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.9	einen Abfallbehälter nicht nutzen entgegen § 7 Satz 4		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.10	genannte Abfälle vermischen entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.11	eine Eigenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen oder eine Fremdkontrolle nicht sicherstellen entgegen § 9 Abs. 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.12	ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führen entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
23.13	die Teile des Betriebstagebuches nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen entgegen § 10 Abs. 3		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
24	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Krw-/AbfG i.V.m. § 7 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV)		
24.1	Abfälle zur Herstellung von Versatzmaterial oder als Versatzmaterial einsetzen entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
24.2	Abfälle in den Verkehr bringen entgegen § 5		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Krw-/AbfG i.V.m. § 10 der Altölverordnung (AltöV)		
25.1	Altöle aufbereiten entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.2	Altöle mit anderen Abfällen vermischen entgegen § 4 Abs. 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
25.3	genannte Öle nicht getrennt halten, nicht getrennt einsammeln, nicht getrennt befördern oder nicht getrennt einer Entsorgung zuführen entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.4	Altöle untereinander mischen entgegen § 4 Abs. 3		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.5	Altöle nicht getrennt halten entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.6	die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichten oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlassen entgegen § 5 Abs. 4		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.7	Verbrennungsmotoröle oder Getriebeöle in Gebinden in den Verkehr bringen entgegen § 7		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
25.8	eine Annahmestelle nicht oder nicht rechtzeitig einrichten und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachweisen oder einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geben entgegen § 8 Abs. 1		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
26	Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG)		
26.1	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung der EG-Abfallverbringungsverordnung	50 - 5.100	
26.2	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Genehmigung oder ohne Zustimmung	510 - 50.000	
26.3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Sendung mit einer Kopie des Begleitscheins zu versehen	50 - 250	
26.4	Verstoß gegen die Pflicht, den Abfällen die in Art. 11 Abs. 1 EG-Abfallverbringungsverordnung genannten Angaben beizugeben	50 - 1.020	
26.5	Verstoß gegen die Pflicht, der Zollstelle eine beglaubigte Kopie des Begleitscheins vorzulegen	50 - 510	
26.6	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf der genannten Frist oder trotz Vorliegens von Einwänden	510 - 50.000	
26.7	Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes entgegen Art. 14 Abs. 1 oder 2 Buchst. a, Art. 16 Abs. 1 oder 3 Buchst. a, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 oder Art. 21 Abs. 1 EG-Abfallverbringungsverordnung	510 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
27	Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 AbfVerbrG		
27.1	Verstoß gegen die Pflicht, einen Begleitschein oder Angaben mitzuführen und auszuhändigen	*25 - 5.100	
27.2	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung	50 - 5.100	
27.3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel in der vorgeschriebenen Weise anzubringen	*25 - 250	
27.4	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6, § 11 Nr. 2 oder § 12 AbfVerbrG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist	510 - 25.600	
28	Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW)		
28.1	Verstoß gegen die Pflicht, Abfälle entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 nicht getrennt zu halten und zu entsorgen	100 - 510	
28.2	Verbringung von Abfällen ohne Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 in das Plangebiet eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes oder Zu widerhandlungen gegen eine mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2	100 - 2.600	
28.3	Verstoß gegen eine Veränderungssperre nach § 22	250 - 1.020	
28.4	Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage ohne Zustimmung vor der Abnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 2	250 - 2.600	
28.5	Verstoß gegen die Pflicht, Untersuchungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen	100 - 1.020	
28.6	Verstoß gegen die Pflicht, Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung entgegen § 25 Abs. 1 Satz 5 aufzubewahren	100 - 250	
28.7	Verstoß gegen die Pflicht, Störungen des Anlagenbetriebes nach § 27 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen	250 - 1.020	
28.8	Verstoß gegen die Pflicht, bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 29 Abs. 4 anzuzeigen	100 - 250	

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG	3
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach §§ 8 a Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1 BImSchG.....	3
1.3	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG	5
1.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	5
1.5	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG	5
1.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG...	6
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen	7
1.8	Überwachung.....	8
1.9	Anzeigen.....	8
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen	9
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG	9
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG..	9
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG.....	9
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG.....	9
2.5	Überwachung.....	10
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.....	10
3	Benzinbleigesetz	10
4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV -	11
5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV –	14
6	Verordnung über Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV –	17
7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –	18
8	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –	19
9	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –	19
10	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV –	22
11	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV –	25

12	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV –	28
13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –	28
14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffimmissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –	30
15	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –	32
16	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –	32
17	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –	32
18	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –	33
19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –	33
20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –	34
21	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –	38
22	Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –	39
23	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	40

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)		<ol style="list-style-type: none"> 1. bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, daneben auch §§ 325, 325 a, 330, 330 a StGB prüfen 2. nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden 3. bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage (-teile)
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 1 auch i.V.m. Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		
1.1.1.1	bis zu 50.000 Euro	510 - 2.600	
1.1.1.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	510 - 5.100	
1.1.1.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	2.600 - 25.600	
1.1.1.4	über 5 Mio. Euro beträgt	5.100 - 50.000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	510 - 5.100	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage (Anlagenteile)		
1.1.3.1	bis zu 50.000 Euro	250 - 2.600	
1.1.3.2	über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro	510 - 3.600	
1.1.3.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	510 - 5.100	
1.1.3.4	über 5 Mio. Euro beträgt	2.600 - 25.600	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach §§ 8 a Abs. 2 S.2, 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)		<ol style="list-style-type: none"> 1. bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach §§ 325, 325 a, 330, 330 a StGB prüfen 2. Höhe der Geldbuße: mind. die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250 - 2.600	
1.2.1.2	kurzzeitig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	510 - 5.100	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2.600 - 15.300	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5.100 - 25.600	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10.200 - 50.000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250 - 2.600	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt	250 - 4.100	
1.2.2.3	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	510 - 5.100	
1.2.2.4	* wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	1.020 - 10.200	
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	2.600 - 15.300	
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden	2.600 - 15.300	
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden	5.100 - 25.600	
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10.200 - 50.000	
	<ul style="list-style-type: none"> An die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen. 		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle	510 - 10.200	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Abfälle	510 - 10.200	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5.100 - 25.600	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen	510 - 2.600	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen	250 - 2.600	Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 4 setzt Verordnung nach § 5 Abs. 2 voraus
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	510 - 15.300	
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle verwertet	510 - 5.100	
	oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.600 - 10.200	
1.2.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 - 5.100	
1.2.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	510 - 5.100	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 - 1.530	
1.3	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)		
1.3.1	Unterlassung der Anzeige nach Abs. 1	510 - 5.100	
1.3.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige nach Abs. 1	510 - 5.100	
1.3.3	verspätete Abgabe einer Anzeige nach Abs. 1	250 - 2.600	
1.3.4	Unterlassung der Anzeige nach Abs. 3	250 - 2.600	
1.3.5	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige nach Abs. 3	250 - 2.600	
1.3.6	verspätete Abgabe einer Anzeige nach Abs. 3	100 - 1.020	
1.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 a BImSchG)	510 - 10.000	
1.5	wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		siehe Nummer 1.1
1.5.1	wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 1, auch i.V.m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.5.1.1	bis zu 50.000 Euro	510 - 2.600	
1.5.1.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	510 - 5.100	
1.5.1.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	2.600 - 25.600	
1.5.1.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	5.100 - 50.000	
1.5.2	wesentliche Änderungen von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.5.2.1	bis zu 50.000 Euro	250 - 2.600	
1.5.2.2	über 50.000 Euro bis 500.000 Euro	510 - 3.600	
1.5.2.3	über 500.000 Euro bis 5 Mio. Euro	510 - 5.100	
1.5.2.4	über 5 Mio. Euro erfordert hat	2.600 - 25.600	
1.6	Verstoß gegen vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummer 1.2
1.6.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.6.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	510 - 5.100	
1.6.1.2	kurzzeitig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1.020 - 10.200	
1.6.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2.600 - 15.300	
1.6.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5.100 - 25.600	
1.6.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 10.200	
1.6.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und		
1.6.3.1	die Vermeidung der Abfälle	510 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.6.3.2	die Verwertung der Abfälle	510 - 10.200	
1.6.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5.100 - 25.600	
1.6.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	510 - 2.600	
1.6.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 - 2.600	siehe Nummer 1.2.3.2
1.6.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.6.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden können	510 - 15.300	
1.6.5.2	vorhandene Abfälle		
1.6.5.2.1	verwertet oder	510 - 5.100	
1.6.5.2.2	ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2.600 - 10.200	
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26, 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nr. 1.2 Bemerkung 2
1.7.1.1	Nichterteilung des Auftrages	510 - 5.100	
1.7.1.2	verspätete Erteilung des Auftrages	250 - 2.600	
1.7.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250 - 2.600	
1.7.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		
1.7.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung bzw. deren Ergänzung	250 - 2.600	
1.7.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung bzw. unrichtige oder unvollständige Ergänzung	250 - 2.600	
1.7.2.3	verspätete Abgabe der Emissionserklärung bzw. verspätete Ergänzung	100 - 1.020	
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nr. 1.2
1.7.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2.600 - 25.600	
1.7.3.2	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	510 - 10.200	
1.7.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	250 - 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8	Überwachung		
1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	250 - 2.600	1) Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2) § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.8.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.8.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 - 1.020	
1.8.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 - 250	
1.8.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 - 510	
1.8.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 - 250	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
1.8.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 - 510	
1.8.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 - 250	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	250 - 2.600	
1.9	Anzeigen		
1.9.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		
1.9.1.1	Unterlassen der Anzeige	250 - 2.600	
1.9.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 - 510	
1.9.1.3	verspätete Anzeige	250 - 510	
1.9.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.9.2.1	Unterlassen der Vorlage	100 - 510	
1.9.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	100 - 510	
1.9.2.3	verspätete Vorlage von Unterlagen	50 - 250	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	150 - 1.530	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	510 - 15.300	
2.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.530 - 25.600	bei grob pflichtwidrigem Verstoß, Straftat nach §§ 325, 325 a, 330 a StGB prüfen
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für die Gesundheit und Sachen un- gefährlich sind	150 - 1.530	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	510 - 15.300	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.530 - 25.600	siehe Nummer 2.1.1.3
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG),		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	150 - 1.530	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	510 - 15.300	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.530 - 25.600	siehe Nummer 2.1.1.3
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nummern 2.1 u. 2.1.1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrages nach § 26	250 - 2.600	
2.3.2	verspätete Erteilung des Auftrages	150 - 1.530	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Satz 2	150 - 1.530	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250 - 2.600	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 - 1.530	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	150 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	150 - 1.530	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	100 - 510	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 - 150	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	50 - 250	
2.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 - 150	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 - 250	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 - 150	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	250 - 2.600	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)	50 - 250	
3	Benzinbleigesetz		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen		
3.1.1	nach DIN EN 228, in der jeweils geltenden Fassung, mit einem höheren als dem zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Benzinbleigesetz) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftl. Unternehmungen –		Einzziehung gemäß §§ 22 ff OWiG möglich
3.1.1.1	bei Mengen bis zu 1.000 m ³	510 - 5.100	
3.1.1.2	bei Mengen über 1.000 m ³	2.600 - 25.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Benzinbleigesetz)		Einziehung gemäß §§ 22 ff OWiG möglich
3.2.1	bei Mengen bis zu 1.000 m ³	250 - 2.600	
3.2.2	bei Mengen über 1.000 m ³	2.600 - 25.000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Benzinbleigesetz)		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250 - 2.600	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 - 2.600	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Benzinbleigesetz)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 - 510	
3.4.2	Nichterteilen einer Auskunft	100 - 510	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 - 510	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	510 - 5.100	1. Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2. § 113 StGB prüfen
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlage	100 - 1.020	
4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV –		
4.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.020	1. Tateinheit mit 4.3 möglich 2. bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung: Straftat nach §§ 325 Abs. 1, 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB prüfen
4.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so dass ihre Abgasfahne im Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr.7 BImSchG)	150 - 1.530	siehe 4.1 Nr. 2

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 01. Oktober 1988 errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 bis 22 kW oder eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 oder 5 a genannten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.020	1. Tateinheit mit 4.1 möglich 2. siehe 4.1 Nr. 2
4.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 6 Abs. 1 i.V.m. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.600	1. Tateinheit mit 4.2 möglich 2. siehe 4.1 Nr. 2
4.5	Betrieb von Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 1.1.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.600	
4.6	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1.1.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen Vomhundertsatz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.600	
4.7	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		siehe 4.1 Nr. 2
4.7.1	die Rußzahl 2, bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW, die vor dem 1.11.1996 errichtet worden sind, die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50 - 510	Tateinheit mit 4.7.2 möglich
4.7.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 - 510	Tateinheit mit 4.7.1 möglich

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.8	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		siehe 4.1 Nr. 2
4.8.1	die Rußzahl 1, bei Anlagen, die bis zum 10.10.1988 errichtet worden sind, die Rußzahl 2 überschritten wird und/ oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 - 1.020	Tateinheit mit 4.8.2 möglich
4.8.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 - 510	Tateinheit mit 4.8.1 bzw. 4.6.2 möglich
4.9	Betrieb von Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 1.1.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.600	
4.10	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1.1.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen Vomhundertsatz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 1.330	
4.11	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 510	siehe 4.1 Nr. 2
4.12	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht holz be- oder verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4, § 6 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr.7 BImSchG)	250 - 510	siehe 4.1 Nr. 2
4.13	Errichten oder Betreiben einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 a Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 b i.V.m. § 11a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 - 5.000	
4.14	Kein Herstellen oder Herstellenlassen einer Messöffnung oder keine Gestattung der Herstellung einer Messöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5, § 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 510	Tateinheit mit 4.15 möglich

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.15	kein oder nicht rechtzeitiges Durchführen lassen von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1, auch i.V.m. § 15 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Tateinheit mit 4.14 möglich
4.15.1	im ersten Falle	50 - 510	
4.15.2	im Wiederholungsfalle	100 - 1.020	
4.16	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 17 a Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 7 i.V.m. § 17 a Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 3.500	
4.17	kein oder nicht rechtzeitiges Kalibrieren oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen einer Messeinrichtung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 8 i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2.500	
4.18	kein oder nicht rechtzeitiges Wiederholenlassen der Kalibrierung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 9 i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2.500	
4.19	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 10 i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 500	
4.20	kein oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen der Einhaltung der Anforderungen oder kein oder nicht rechtzeitiges Wiederholenlassen der Prüfung entgegen § 17 a Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 11 i.V.m. § 17 a Abs. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2.500	
4.21	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Messberichtes oder keine oder nicht mindestens fünf Jahre währende Aufbewahrung eines solchen entgegen § 17 a Abs. 5 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 12 i.V.m. § 17 a Abs. 5 Satz 1 oder 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 500	
4.22	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 18 a (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 13 i.V.m. § 18 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 1.000	
5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV –		
5.1	keine Substitution von eingesetzten Stoffen und Zubereitungen, die nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen sind (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.2	keine rechtzeitige Substitution von eingesetzten Stoffen und Zubereitungen, die nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen sind (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 5.000	
5.3	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.4	Zusatz von in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.5	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 5.000	
5.6	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entsprechend den Vorschriften nach § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.7	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 500	
5.8	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Extraktionsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 5.000	
5.9	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.10	keine Zurückgewinnung von in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.11	Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionswerte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.12	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.13	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.14	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.15	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen außerhalb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen entgegen § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.16	Nichtvorhandensein einer Messöffnung nach § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.17	keine oder keine vollständige Führung von Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.18	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler nach § 11 Abs. 1 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.19	keine oder keine rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders und/oder kein schriftliches Festhalten des Prüfergebnisses nach § 11 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.20	keine oder keine rechtzeitigen Feststellungen der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.500	
5.21	keine oder keine rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung nach § 12 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.22	keine oder keine rechtzeitige Kalibrierung oder Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung nach § 12 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.500	
5.23	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Mittelung nach § 12 Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
5.24	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Einleitung einer Maßnahme nach § 12 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.25	keine Befüllung oder Entnahme einer Anlage in der nach § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.26	Entnahme von Rückständen mit nicht geschlossenen Vorrichtungen entgegen § 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.27	Lagerung, Transport und Handhabung von Stoffen und/oder Rückständen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
5.28	vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase und Abluft entgegen § 14 Abs. 1 auch i.V.m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
5.29	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
5.30	keine oder keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 2.000	
5.31	keine Aufbewahrung von Unterlagen entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
6	Verordnung über Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV –		
6.1	Überlassen von leichtem Heizöl, Dieseldieselkraftstoff oder schwerem Heizöl mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG) – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftl. Unternehmungen –		
6.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20 % und Mengen bis zu 1000 m ³	510 - 5.100	Bestimmung nach der Anforderungsnorm für Dieseldieselkraftstoffe DIN EN 590, in der jeweils geltenden Fassung
6.1.2	bei Überschreitung über 20 % und Mengen bis 1000 m ³	1.530 - 15.300	siehe oben
6.1.3	bei Überschreitung bis zu 20 % und Mengen über 1000 m ³	2.600 - 25.600	siehe oben

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
6.1.4	bei Überschreitung über 20 % und Mengen über 1000 m ³	5.100 - 50.000	siehe 6.1.1
6.2	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.2.1	keine Führung der Tankbelegbücher	100 - 510	
6.2.2	nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	100 - 250	
6.2.3	Nichtvorlage der Tankbelegbücher	100 - 250	
6.2.4	keine, nicht vollständige, nicht fristgemäße Vorlage der Erklärung nach § 5 Abs. 2	50 - 250	
6.3	Zu widerhandlungen gegen § 6 der 3. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nrn. 4 bis 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.3.1	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Erklärung nach § 6 Abs. 1	100 - 510	
6.3.2	keine Mitführung der Erklärung nach § 6 Abs. 1 bis zum ersten Bestimmungsort	100 - 250	
6.3.3	keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung nach § 6 Abs. 2	100 - 510	
6.3.4	keine Verfügbarkeit der zollamtlich bescheinigten Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	100 - 250	
6.3.5	keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2	100 - 200	
7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	510 - 5.100	
7.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.600	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 510	
7.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 510	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3, §§ 4, 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 - 510	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	510 - 2.600	
8	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –		
8.1	Veräußern von Ottokraftstoff		
8.1.1	Veräußern von Ottokraftstoff, der nicht DIN EN 228 (in der jeweils geltenden Fassung), Diesellokraftstoff, der nicht DIN EN 590 (in der jeweils geltenden Fassung) und Flüssiggaskraftstoff, der nicht DIN EN 589 (in der jeweils geltenden Fassung) entspricht (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.1.1.1	bei Mengen bis 1.000 m ³	250 - 2.600	
8.1.1.2	bei Mengen über 1.000 m ³	1.020 - 10.200	
8.2	Nichtkenntlichmachung oder nicht richtige Kennzeichnung der Qualitäten der Kraftstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.600	
8.3	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.600	
9	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –		
9.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2, die der Erfüllung der im Einzelfall auferlegten Pflichten entsprechend den Vorschriften der §§ 9 bis 12 durch den Betreiber eines Betriebsbereichs dient (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 50.000	Es gelten jeweils die Rahmenseätze unter den Nrn. 10.7 bis 10.15. Soweit die Anordnung die Erfüllung einer oder mehrerer der von den Nrn. 10.7 bis 10.15 betroffenen Betreiberpflichten enthält.
9.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 4, die der Erfüllung der im Einzelfall auferlegten Pflichten entsprechend den Vorschriften des § 18 durch den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 - 50.000	Es gelten jeweils die Rahmenseätze unter den Nrn. 10.7 bis 10.15. Soweit die Anordnung die Erfüllung einer oder mehrerer der von den Nrn. 10.7 bis 10.15 betroffenen Betreiberpflichten enthält.
9.3	Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
9.3.1	Nichtbereithalten einer Unterlage nach § 6 Abs. 2 Satz 2	500 - 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
9.3.2	keine oder nicht rechtzeitige Fortschreibung eines Verzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Satz 3	500 - 2.500	
9.3.3	keine oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgende Aufbewahrung eines Verzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1	500 - 2.500	
9.3.4	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Verzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2	500 - 5.000	
9.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	
9.5	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgende oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 25.000	
9.6	kein Sicherstellen der Umsetzung des Konzepts oder kein Verfügbarhalten des Konzepts nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.000 - 50.000	
9.7	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Sicherheitsberichts oder keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch i.V.m. § 20 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.000 - 50.000	
9.8	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch i.V.m. mit Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
9.9	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Beschäftigten, keine oder nicht rechtzeitige Anhörung oder keine, nicht richtige oder nicht vollständige Unterweisung vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme nach § 10 Abs. 3, auch i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 25.000	
9.10	keine oder nicht rechtzeitige Erprobung oder keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 - 25.000	
9.11	keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgende oder nicht rechtzeitige Information nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 - 25.000	
9.12	kein Zugänglichkeitsmachen, keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Information nach § 11 Abs. 1 Satz 3, auch i.V.m. Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 25.000	
9.13	Nichtbereithalten eines Sicherheitsberichts zur Einsichtnahme nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 12 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 25.000	
9.14	keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
9.15	keine oder nicht ausreichend lange Aufbewahrung einer Unterlage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 14 oder Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 25.000	
9.16	Zu widerhandlungen gegen das Meldeverfahren nach § 19 Abs. 1 und 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
9.16.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1	500 - 50.000	
9.16.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung nach § 19 Abs. 2	500 - 5.100	
10	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV –		
10.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte		bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung oder Auflage Straftat nach § 325 StGB, darüber hinaus nach §§ 330, 330 a StGB prüfen
10.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.1.1	bis zu 50 %	150 - 410	
10.1.1.2	bis zu 100 %	250 - 770	
10.1.1.3	über 100 %	510 - 1.280	je Tag der Überschreitung
10.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.2.1	bis zu 50 %	250 - 510	
10.1.2.2	bis zu 100 %	410 - 1.020	
10.1.2.3	über 100 %	510 - 2.600	je Tag der Überschreitung
10.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.3.1	bis zu 50 %	410 - 2.000	
10.1.3.2	bis zu 100 %	510 - 3.600	
10.1.3.3	über 100 %	1.020 - 5.100	je Tag der Überschreitung
10.1.4	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
10.1.4.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	150 - 410	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.1.4.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	250 - 770	je Kalenderjahr
10.1.4.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	770 - 1.530	
10.1.5	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
10.1.5.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	250 - 510	je Kalenderjahr
10.1.5.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	410 - 1.020	
10.1.5.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	1.020 - 2.600	
10.1.6	Einhaltung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 bei Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung durch		
10.1.6.1	95 oder 96 vom Hundert der Werte	1.020 - 5.100	je Kalenderjahr
10.1.6.2	90 bis 95 vom Hundert der Werte	2.600 - 25.600	
10.1.6.3	weniger als 90 vom Hundert der Werte	5.100 - 50.000	
10.1.7	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.7.1	bis zu 50 %	100 - 180	je Halbstundenmittelwert
10.1.7.2	bis zu 100 %	150 - 250	
10.1.7.3	über 100 %	250 - 510	
10.1.8	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.8.1	bis zu 50 %	150 - 410	je Halbstundenmittelwert
10.1.8.2	bis zu 100 %	250 - 770	
10.1.8.3	über 100 %	410 - 1.280	
10.1.9	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung		
10.1.9.1	bis zu 50 %	150 - 1.280	je Halbstundenmittelwert
10.1.9.2	bis zu 100 %	250 - 2.000	
10.1.9.3	über 100 %	410 - 2.600	
10.2	Überschreitung des Schwefelemissionsgrades (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.2.1	bis zu 2 %	250 - 1.020	
10.2.2	bis zu 5 %	350 - 1.530	
10.2.3	über 5 %	510 - 2.600	
10.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Anzeige des Ausfalls einer Abgaseinrichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		je Tag
10.3.1	Unterlassen der Anzeige	510 - 1.530	
10.3.2	nicht rechtzeitige Anzeige	250 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
10.4	Zu widerhandlungen gegen Ermittlungspflichten nach § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.4.1	Unterlassen der Ermittlungen	5.100 - 50.000	
10.4.2	nicht rechtzeitige Ermittlungen	2.600 - 25.600	
10.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Nachweises nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	2.600 - 25.600	
10.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung und Vorlage von Messberichten nach § 24 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.6.1	Unterlassen der Erstellung	510 - 5.100	
10.6.2	Unterlassen der rechtzeitigen Vorlage	510 - 2.600	
10.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausrüstung von Feuerungsanlagen mit Messeinrichtungen nach § 25 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.7.1	Unterlassen der Ausrüstung	5.100 - 50.000	
10.7.2	Unterlassen der rechtzeitigen Ausrüstung	2.600 - 25.600	
10.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufzeichnung und Auswertung von Messungen und deren Aufbewahrung nach § 26 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.8.1	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufzeichnung	2.600 - 25.600	
10.8.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Auswertung	510 - 2.600	
10.8.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Aufbewahrung	2.600 - 25.600	
10.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Funktionsprüfung nach § 28 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.9.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 28 Abs. 1 oder 2	2.600 - 25.600	
10.9.2	Unterlassen der Funktionsprüfung nach § 28 Abs. 1	250 - 2.600	
10.9.3	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 28 Abs. 2	250 - 2.600	
10.9.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	150 - 1.530	
10.9.5	nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 28 Abs. 3	100 - 250	
10.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ableitbedingungen nach § 29 (Ordnungswidrigkeit nach § 35 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
10.10.1	zu geringe Höhe des Schornsteins je 10 % Unterschied zur erforderlichen Höhe	5.100 - 50.000	
10.10.2	zu geringe Temperatur je 2 Grad Unterschied zur vorgeschriebenen Temperatur	350	je 24 Stunden Unterschreitung

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV –		
11.1	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 und Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.1.1	Nichteinhaltung der Mindesttemperatur	250 - 2.600	
11.1.2	Nichteinhaltung der Verweilzeit	250 - 2.600	
11.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über den Betrieb von Zusatzbrennern nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.2.1	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner mit den in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannten Stoffen während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur	510 - 5.100	
11.2.2	Unterlassen des Betriebes der Zusatzbrenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen, bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden	250 - 2.600	
11.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Sicherstellung durch automatische Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.3.1	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur noch nicht erreicht ist	250 - 2.600	
11.3.2	Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn die Mindesttemperatur nicht aufrechterhalten werden kann	510 - 5.100	
11.3.3	keine Unterbrechung der Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann	510 - 10.200	
11.4	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.4.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 oder § 5a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang II und § 12 Abs. 3		
11.4.1.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	
11.4.1.2	bis zu 100 v.H.	250 - 770	
11.4.1.3	über 100 v.H.	510 - 2.600	je Tag der Überschreitung
11.4.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 oder § 5a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang II und § 12 Abs. 3		
11.4.2.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	
11.4.2.2	bis zu 100 v.H.	150 - 350	
11.4.2.3	über 100 v.H.	250 - 770	je Halbstundenmittelwert

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.4.3	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 5a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang II		
11.4.3.1	bis zu 50 v.H.	50 - 130	
11.4.3.2	bis zu 100 v.H.	100 - 250	
11.4.3.3	über 100 v.H.	250 - 510	je Mittelwert
11.4.4	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang II		
11.4.4.1	bis zu 50 v.H.	50 - 130	
11.4.4.2	bis zu 100 v.H.	100 - 250	
11.4.4.3	über 100 v.H.	250 - 510	je Mittelwert
11.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen oder ihre Auswertung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1e i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)		
11.5.1	keine kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2.600 - 25.600	
11.5.2	keine Registrierungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1	510 - 1.530	
11.5.3	keine Auswertung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1	510 - 2.600	
11.6	Zu widerhandlung gegen die Pflichten zur Ausrüstung mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1f i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 2)		
11.6.1	unzureichende oder ungeeignete Ausrüstung	2.600 - 25.600	
11.7	Zu widerhandlung gegen die Pflichten zur Bildung von Mittelwerten und zur Umrechnung nach § 12 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1g i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)		
11.7.1	fehlerhafte oder fehlende Umrechnung	510 - 5.100	
11.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Förder- und Lagersysteme von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.8.1	keine getrennte Erfassung der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle	2.600 - 25.600	
11.8.2	keine Beförderung der Abfälle nach § 7 Abs. 4 in geschlossenen Behältnissen	1.020 - 10.200	
11.8.3	keine Zwischenlagerung nach § 7 Abs. 4	1.020 - 10.200	
11.9	Zu widerhandlung gegen die Vorschrift zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.9.1	Nicht rechtzeitige Vorlage oder Unterlassen der Vorlage	150 - 1.530	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 4 und Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.10.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	2.600 - 25.600	
11.10.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250 - 2.600	
11.10.3	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250 - 2.600	
11.10.4	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	150 - 1.530	
11.10.5	nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	100 - 250	
11.11	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage von Messberichten und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.11.1	Unterlassen der Erstellung	510 - 5.100	
11.11.2	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung	510 - 2.600	
11.11.3	Unterlassen der Aufbewahrung	510 - 5.100	
11.12	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.12.1	keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 - 2.600	
11.12.2	nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 - 2.600	
11.13	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.13.1	keine Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1	510 - 5.100	
11.13.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise nach § 13 Abs. 2 Satz 1	250 - 2.600	
11.13.3	nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2	510 - 5.100	
11.14	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage eines Nachweises nach § 17 Abs. 4 Satz 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.14.1	Unterlassen der Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 6 Satz 6	150 - 1.530	
11.14.2	nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises nach § 17 Abs. 4 Satz 6	100 - 250	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.15	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Mitteilung an die zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
11.15.1	keine Mitteilung	510 - 2.600	
11.15.2	nicht rechtzeitige Mitteilung	510 - 1.530	
12	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV –		
12.1	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftl. Unternehmungen – (Ordnungswidrigkeit nach § 4 1. Halbsatz, § 2 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.1.1	bei Mengen bis zu 1.000 m ³	1.020 - 10.200	
12.1.2	bei Mengen über 1.000 m ³	5.100 - 50.000	
12.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftl. Unternehmungen – (Ordnungswidrigkeit nach § 4, 2. Halbsatz, § 2 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.2.1	bei Mengen bis zu 10 m ³	1.020 - 10.200	
12.2.2	bei Mengen über 10 m ³	5.100 - 50.000	
13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –		
13.1	genehmigungsbedürftige Anlagen		
13.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
13.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	500 - 5.000	
13.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2.500 - 25.000	
13.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.500 - 15.000	
13.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2.500 - 25.000	
13.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1.500 - 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
13.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 - 2.500	
13.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
13.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 - 1.500	
13.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1.500 - 15.000	
13.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.000 - 10.000	
13.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1.500 - 15.000	
13.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 - 10.000	
13.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 - 1.500	
13.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1.500 - 15.000	
13.2.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1.500	
13.2.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 - 1.000	
13.2.4.3	verspätete Anzeige	100 - 1.000	
13.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150 - 1.500	
13.2.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 - 2.500	
13.2.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
13.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
13.2.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –		
14.1	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.1.1	nicht richtige Errichtung einer Tankstelle	500 - 5.000	
14.1.2	nicht richtiger Betrieb einer Tankstelle	1.000 - 10.000	
14.2	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 2, die ab dem 18.5.2002 errichtet werden (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.2.1	Betrieb einer Tankstelle ohne Herstellerbescheinigung für das Gasrückführungssystem entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1	1.000 - 10.000	
14.2.2	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2	150 - 1.500	
14.3	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Gasrückführungssystemen nach § 3 Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.3.1	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb eines Gasrückführungssystems ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3, je Ziffer	100 - 1.000	
14.3.2	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb eines Gasrückführungssystems mit Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 4, je Ziffer	200 - 2.000	
14.4	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
14.5	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	

Nr.	Zuwerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
14.6	Zuwerhandlung gegen die Vorschriften über die Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
14.7	Zuwerhandlung gegen die Vorschriften über die Behebung von signalisierten Störungen der automatischen Überwachungseinrichtung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
14.8	Unterlassen der Aufbewahrung von Unterlagen entgegen § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 5 Satz 2 oder Nichtvorlage von Aufzeichnungen auf Verlangen entgegen § 5 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
14.9	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige vor Inbetriebnahme nach § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
14.10	keine oder nicht rechtzeitige Einhaltung der in § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Anforderungen (Sachverständigenprüfung, Messung) (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
14.11	Zuwerhandlung gegen die Vorschriften über Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.11.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 - 2.500	
14.11.2	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 - 2.500	
14.12	Unterlassung der Zuleitung oder nicht rechtzeitige Zuleitung einer Durchschrift nach § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 1.000	
14.13	Nichterfassung oder nicht rechtzeitige Erfassung der Abgabemenge nach § 6 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
15	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –		
15.1	Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes entgegen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
15.1.1	§ 3 Abs. 1 Satz 1	250 - 2.600	} je Tag der Überschreitung
15.1.2	§ 3 Abs. 1 Satz 2	130 - 510	
15.1.3	§ 3 Abs. 3	250 - 2.600	
15.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	250 - 2.600	
15.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 1	130 - 510	
15.1.6	§ 4 Abs. 2	250 - 2.600	
15.2	Überschreitung des zulässigen Massenverhältnisses entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.600	je Tag der Überschreitung
16	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –		
16.1	Errichten oder Betreiben einer Hochfrequenzanlage entgegen § 2 oder einer Niederfrequenzanlage entgegen § 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.600 - 7.700	
16.2	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	510 - 5.100	
16.3	entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 1.020	
17	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –		
17.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5.100 - 10.200	
17.2	Ableiten eines Abgases nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.020 - 2.600	
17.3	keine, unrichtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 1.020	
17.4	Betreiben einer Anlage entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	510 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
17.5	Verstoß gegen § 7		
17.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung	250 - 2.600	
17.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung	510 - 2.600	
17.5.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250 - 2.600	
17.6	Verstoß gegen § 9 Satz 1 oder 2		
17.6.1	keine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen, keine richtige, keine Prüfung in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Prüfung	510 - 2.600	
17.6.2	keine, keine richtige, keine Wiederholung in der vorgeschriebenen Weise oder keine rechtzeitige Wiederholung der Prüfung	510 - 2.600	
18	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –		
18.1	Verstoß gegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 BImSchG)	100 - 1.020 je Motor	
19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV – (Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Nrn. 1 bis 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
19.1	entgegen § 6 eine Anlage nicht richtig errichten oder nicht richtig betreiben		
19.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 6 Nr. 1 a) oder b)		
19.1.1.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	} je Tag der Überschreitung
19.1.1.2	bis zu 100 v.H.	150 - 350	
19.1.1.3	über 100 v.H.	250 - 750	
19.1.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 6 Nr. 2 a) oder b)		
19.1.2.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	} je Halbstundenmittelwert
19.1.2.2	bis zu 100 v.H.	150 - 350	
19.1.2.3	über 100 v.H.	250 - 750	
19.1.3	Überschreitung der Monatsmittelwerte nach § 6 Nr. 3 a) oder b)		
19.1.3.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	} je Beurteilungszeitraum
19.1.3.2	bis zu 100 v.H.	150 - 350	
19.1.3.3	über 100 v.H.	250 - 750	
19.1.4	Überschreitung des Emissionswertes für Geruchsstoffe nach § 6 Nr. 4	250 - 750	} je Tag der Überschreitung

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
19.1.5	Überschreitung des Emissionsgrenzwertes nach § 6 Nr. 5		} je Probenahmezeitraum
19.1.5.1	bis zu 50 v.H.	100 - 250	
19.1.5.2	bis zu 100 v.H.	150 - 350	
19.1.5.3	über 100 v.H.	250 - 750	
19.2	entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 eine Messeinrichtung		
19.2.1	nicht kalibrieren	2.500 - 25.000	
19.2.2	oder nicht rechtzeitig kalibrieren	250 - 2.500	
19.2.3	oder nicht prüfen lassen	500 - 5.000	
19.2.4	oder nicht rechtzeitig prüfen lassen	250 - 2.500	
19.2.5	oder die Kalibrierung nicht wiederholen	250 - 2.500	
19.2.6	oder die Kalibrierung nicht rechtzeitig wiederholen	150 - 1.500	
19.3	entgegen § 9 Satz 1 die Massenkonzentration der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße		
19.3.1	nicht auswerten	500 - 5.000	
19.3.2	nicht richtig auswerten	250 - 2.500	
19.3.3	oder nicht vollständig auswerten	150 - 2.500	
19.4	entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung		
19.4.1	nicht aufbewahren	150 - 1.500	
19.4.2	oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren	100 - 250	
19.5	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung		
19.5.1	nicht durchführen lassen	500 - 5.000	
19.5.2	oder nicht rechtzeitig durchführen lassen	250 - 2.500	
19.6	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung		
19.6.1	nicht machen	500 - 2.500	
19.6.2	nicht richtig machen	500 - 2.500	
19.6.3	nicht vollständig machen	250 - 1.500	
19.6.4	oder nicht rechtzeitig machen	250 - 1.500	
19.7	entgegen § 15 Satz 1 die Öffentlichkeit		
19.7.1	nicht unterrichten	500 - 2.500	
19.7.2	nicht richtig unterrichten	500 - 2.500	
19.7.3	nicht vollständig unterrichten	250 - 1.500	
19.7.4	oder nicht rechtzeitig unterrichten	500 - 1.500	
20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –		
20.1	genehmigungsbedürftige Anlagen		
20.1.1	Errichtung oder Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 - 10.000	
20.1.2	keine Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 - 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.1.3	keine rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 2.500	
20.1.4	keine richtige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 2.500	
20.1.5	keine Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 - 5.000	
20.1.6	keine rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.500	
20.1.7	keine richtige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.500	
20.1.8	keine vollständige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.500	
20.1.9	keine Mitteilung nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 1.000	
20.1.10	keine rechtzeitige Mitteilung nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 1.000	
20.1.11	keine richtige Mitteilung nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 1.000	
20.1.12	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.000	
20.1.13	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.000	
20.1.14	keine rechtzeitige Erstellung oder kein rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 - 1.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.1.15	keine richtige Erstellung oder kein richtiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 - 1.500	
20.1.16	keine vollständige Erstellung oder kein vollständiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150 - 1.500	
20.1.17	keine Maßnahme nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 - 2.500	
20.1.18	keine rechtzeitige Maßnahme nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.000	
20.1.19	keine richtige Maßnahme nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200 - 2.000	
20.1.20	keine Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500 - 5.000	
20.1.21	keine richtige Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	250 - 2.500	
20.1.22	keine Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 1.000	
20.1.23	keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100 - 750	
20.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
20.2.1	Errichtung oder Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 5.000	
20.2.2	keine Anzeige nach § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2.000	
20.2.3	keine richtige Anzeige nach § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 - 750	
20.2.4	keine rechtzeitige Anzeige nach § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 - 750	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.2.5	keine Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.500	
20.2.6	keine rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 1.500	
20.2.7	keine richtige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 1.500	
20.2.8	keine Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 - 2.500	
20.2.9	keine rechtzeitige Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
20.2.10	keine Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 2.500	
20.2.11	keine rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.500	
20.2.12	keine richtige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.500	
20.2.13	keine vollständige Vorlage eines Reduzierungsplanes nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.500	
20.2.14	keine Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	
20.2.15	keine rechtzeitige Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	
20.2.16	keine richtige Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	
20.2.17	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichtes nach § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
20.2.18	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20.2.19	keine rechtzeitige Erstellung oder kein rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 - 750	
20.2.20	keine richtige Erstellung oder kein richtiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	75 - 750	
20.2.21	keine vollständige Erstellung oder kein vollständiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 6 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 7 Nr. 2 BImSchG)	75 - 750	
20.2.22	keine Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 - 1.500	
20.2.23	keine rechtzeitige Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
20.2.24	keine richtige Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
20.2.25	keine Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 - 2.500	
20.2.26	keine richtige Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200 - 2.000	
20.2.27	keine Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 1.000	
20.2.28	keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 - 750	
21	Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BImSchV –		
21.1	Betrieb eines Gerätes oder einer Maschine nach dem Anhang der Verordnung entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	10 - 500	
21.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 - 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
22	Landes-Immissionsschutzgesetz		
22.1	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1		
22.1.1	Zu widerhandlung gegen eine auf Grund des § 4 erlassene Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (§ 17 Abs. 1 a)	*25 - 1.020	
22.1.2	Zu widerhandlung gegen eine i.R.d. § 5 ergangene ordnungsbehördliche Verordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (§ 17 Abs. 1 b)	50 - 5.000	
22.1.3	Ver- oder Abbrennen von Gegenständen im Freien entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 (§ 17 Abs. 1 c)	50 - 2.600	
22.1.4	Ausübung von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 17 Abs. 1 d)	50 - 5.000	
22.1.5	Benutzung von Geräten in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden (§ 17 Abs. 1 e)	*25 - 250	
22.1.6	Abbrennen eines Feuerwerkes entgegen § 11 Abs. 1 ohne Erlaubnis (§ 17 Abs. 1 f)	250 - 2.600	
22.1.7	Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Personen besuchten Orten ohne Erlaubnis entgegen § 11 Abs. 1 (§ 17 Abs. 1 f)	*25 - 250	
22.1.8	Überschreitung der in § 11 Abs. 2 festgesetzten Zeiten beim Abbrennen eines Feuerwerkes (§ 17 Abs. 1 g)	50 - 510	
22.1.9	unnötiges Lauflassen von Motoren entgegen § 11 a (§ 17 Abs. 1 h)	*25 - 250	
22.1.10	Halten von Tieren entgegen § 12 in der Weise, dass jemand mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 17 Abs. 1 i)	50 - 510	
22.1.11	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 i.V.m. §§ 24, 25, 26, 29 Abs. 2 oder 31 BImSchG (§ 17 Abs. 1 k)	*25 - 510	
22.1.12	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Satz 1 (§ 17 Abs. 1 l)	*25 - 2.600	
22.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2		
22.2.1	Gebrauch von Geräten entgegen § 10 Abs. 2	*25 - 250	
22.2.2	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder Unterlagen nicht vorlegen	*25 - 1.000	
22.3	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 a		
22.3.1	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Zutritt zu Grundstücken oder Wohnräumen nicht gestatten	*25 - 250	
22.3.2	entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Prüfungen oder Messungen nicht ermöglichen oder Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellen	*25 - 510	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
23	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung		
23.1	keine oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 (§ 5 Abs. 1 a)	100 - 1.020	
23.2	unrichtige oder unvollständige Angaben entgegen § 3 Abs. 1 (§ 5 Abs. 1 b)	100 - 1.020	
23.3	keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung entgegen § 3 Abs. 2 (§ 5 Abs. 1 c)	50 - 510	
23.4	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 4 Abs. 2 (§ 5 Abs. 1 d)	50 - 510	

Inhaltsverzeichnis

1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer	5
2	Unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in oberirdische Gewässer	5
3	Unbefugtes Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	5
4	Unbefugtes Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer	5
5	Unbefugtes Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern	6
6	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser	6
7	Unbefugtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	6
8	Unbefugtes Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen	6
9	Unbefugter Gewässerausbau	6
10	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung	7
11	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
12	Verstöße gegen Vorschriften betreffend Rohrleitungsanlagen gem. § 19 a WHG	8
13	Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigen	8
14	Wassergefährdendes Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen	8
15	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 21 WHG	9
16	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten	9
17	Verstoß gegen Vorschriften einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung	9
18	Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen ohne Genehmigung	9
19	Unbefugtes Beseitigen, Verändern der Bezeichnung der Uferlinie	9
20	Dauerndes Außerbetriebsetzen von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser ohne Genehmigung	9
21	Beabsichtigte Änderungen von Gewässerbenutzungsanlagen nicht anzeigen	9

22	Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder des Festpunktes nicht anzeigen	9
23	Unbefugtes Ablassen aufgestauten Wassers	10
24	Stauanlagen bei Hochwassergefahr nicht einsetzen	10
25	Nichteinhalten der in § 48 Abs. 1 LWG vorgeschriebenen R. d. T. bei Errichtung und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sowie Nichtanpassen solcher Anlagen an die Anforderungen nach § 48 Abs. 1 LWG	10
26	Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht anzeigen	10
27	Eine geeignete Stelle zur Untersuchung des Rohwassers nicht beauftragen	10
28	Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vorlegen	10
29	Nichterfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht	10
30	Über Reparaturen und Betriebsstörungen bei Abwasserbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig unterrichten	10
31	Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung eines Kanalisationsnetzes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen	11
32	Betrieb von Kanalisationsnetzen ohne die erforderliche Anzeige	11
33	Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Zulassung	11
34	Betrieb einer genehmigungsfreien, aber nicht den in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage	11
35	Bedingungen, Auflagen und Anforderungen als Indirekteinleiter nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen	11
36	Ungenehmigte, aber genehmigungs- oder anzeigepflichtige Indirekteinleitungen oder Verstöße gegen Anordnungen in der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen	11
37	Verstoß gegen die Pflicht, Abwasser zu untersuchen oder untersuchen zu lassen	11
38	Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung nicht aufbewahren	11
39	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Selbstüberwachung	11

40	Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegen	12
41	Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahren	12
42	Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern einschließlich Häfen, Lande- und Umschlagstellen ohne Genehmigung	12
43	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen in Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern	12
44	Nichtanpassen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG) an die allg. anerkannten Regeln der Technik	12
45	Verstoß gegen die Pflicht zur Selbstüberwachung des Zustands, der Unterhaltung und des Betriebs von Talsperren und Rückhaltebecken	12
46	Sicherheitsbericht bei Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken nicht vorlegen	12
47	Nichterfüllen der Unterhaltungspflicht bei Deichen	12
48	In Überschwemmungsgebieten ohne Genehmigung - die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen - Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen - Baum- und Strauchpflanzungen anlegen	13
49	Verstöße gegen vollziehbare Auflagen in Genehmigungen von Überschwemmungsgebieten	13
50	Vornahme einer die Beschaffenheit der Staumarke oder des Festpunktes beeinflussenden Handlung ohne Genehmigung	13
51	Entgegen § 21 WHG, § 117 LWG das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestatten, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich machen, Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellen	13
52	Entgegen § 21 WHG eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilen	13
53	Verstöße gegen Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes	13

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 9 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen; Tateinheit mit Verstößen gegen Abfallgesetze prüfen
1.1	Einbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (z. B. Altfahrzeuge, Motorräder, Mopeds u. ä.)	510 - 10.200	
1.2	Einbringen von Behältnissen mit wassergefährdenden Stoffen	510 - 50.000	
1.3	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (z. B. Flaschen, Plastiktüten, Papier u. ä.)	*25 - 100	
1.4	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	510 - 50.000	
2	unbefugtes Einleiten von flüssigen Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen. Nach Menge, Wassergefährlichkeit und betroffenem Gewässer staffeln
2.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten	510 - 50.000	
2.2	Einleiten von Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Pflanzenschutzmitteln	1.020 - 50.000	
2.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft		Düngemittelgesetz: Gewässer- verunreinigung durch Düngemittel § 10 Abs. 2 Nr. 1 DMG i.V.m. § 7 DüngeVO
2.3.1	einmalig und kurzfristig	250 - 5.100	
2.3.2	mehrmals und/oder über längere Zeit andauernd	510 - 15.300	
2.4	Einleiten von Abwasser		
2.4.1	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser	50 - 250	
2.4.2	Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	100 - 2.600	
2.4.3	Einleiten von sonstigem Abwasser		
2.4.3.1	gewerbliches Abwasser	510 - 5.100	
2.4.3.1.1	mit gefährlichen Stoffen	1.020 - 50.000	
2.4.3.2	häusliches Abwasser		
2.4.3.2.1	behandelt	100 - 1.020	
2.4.3.2.2	unbehandelt	250 - 2.600	
2.4.3.3	Kraftfahrzeugwaschwasser	100 - 1.530	
2.5	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	250 - 50.000	
3	unbefugtes Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	250 - 25.600	
4	unbefugtes Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	250 - 5.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5	unbefugtes Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	510 - 50.000	
6	unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330 a StGB prüfen. Nach Menge und Wassergefährlichkeit staffeln
6.1	Einleiten von Mineralöl, Mineralölprodukten	510 - 50.000	
6.2	Einleiten von Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Pflanzenschutzmitteln	510 - 50.000	
6.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften		
6.3.1	einmalig und kurzfristig	250 - 10.200	
6.3.2	mehrmals und/oder über eine längere Zeit andauernd	510 - 25.600	
6.4	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	250 - 50.000	
6.5	Einleiten von Abwasser		
6.5.1	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser	50 - 250	
6.5.2	Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser von Hof- oder Verkehrsflächen	150 - 5.100	
6.5.3	sonstiges Einleiten von Abwasser		
6.5.3.1	gewerbliches Abwasser	1.020 - 10.200	
6.5.3.2	mit gefährlichen Stoffen	2.600 - 50.000	
6.5.3.3	häusliches Abwasser		
6.5.3.3.1	behandelt	100 - 2.600	
6.5.3.3.2	unbehandelt	250 - 5.100	
6.5.3.4	Kraftfahrzeugwaschwasser	150 - 2.000	
7	unbefugtes Entnehmen, Zutagefördern, Zuleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	150 - 50.000	
8	unbefugtes Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	250 - 50.000	
9	unbefugter Gewässer Ausbau (§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 WHG)		Straftat nach §§ 324, 329, 330 StGB prüfen
9.1	unbefugtes Herstellen eines Gewässers bei Abgrabungen	5 je m ³ Abbaugut gewachsenen Bodens bis zur Höchstgrenze von 50.000	
9.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 31 Abs. 1 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	510 - 50.000	
9.3	Abweichen von einem nach § 31 Abs. 1 WHG festgestellten oder genehmigten Plan	510 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
10	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		
10.1	Auflagen in Erlaubnissen und Bewilligungen gem. § 4 Abs. 1 WHG		
10.1.1	Verstoß gegen Anzeige-/Meldepflicht	150 - 5.100	
10.1.2	Verstoß gegen Auflagen über die Bauausführung	250 - 5.100	
10.1.3	angeordnete Messungen nicht durchführen	250 - 10.200	
10.1.4	Betriebsanweisung nicht anfertigen	100 - 2.600	
10.1.5	Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führen	150 - 2.600	
10.1.6	Verstoß gegen Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	150 - 5.100	
10.1.7	Verstoß gegen Auflagen zum Schutz von Natur, Landschaft oder der Fischerei	250 - 5.100	
10.2	Auflagen und Anordnungen gem. § 4 Abs. 2 WHG		
10.2.1	Beobachtungsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen	250 - 1.530	
10.2.2	einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellen	100 - 2.600	
10.2.3	Ausgleichsmaßnahmen nicht durchführen	510 - 10.200	
10.3	Anordnungen gem. § 5 Abs. 1 WHG		
10.3.1	zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe nicht erfüllen	510 - 5.100	
10.3.2	einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellen	100 - 2.600	
10.3.3	Ausgleichsmaßnahmen nicht durchführen	510 - 10.200	
10.4	Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 WHG		
10.4.1	Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen nicht ausführen	250 - 2.600	
10.4.2	Wasser nicht sparsam verwenden	50 - 2.600	
11	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 a WHG)	250 - 5.100	Straftat nach §§ 324, 326, 329, 330, 330 a StGB prüfen Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (VbF) prüfen
11.2	Verwenden von Anlagen, Anlagenteilen oder Schutzvorrichtungen ohne Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 b WHG)	250 - 5.100	Verstoß gegen Bau- und Gewerberecht (VbF) prüfen
11.3	unterlassene Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 19 I, unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage, Nichtabschließen eines Überwachungsvertrags oder Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 c WHG)	250 - 5.100	
11.4	Verstöße beim Befüllen und Entleeren von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 d WHG)		
11.4.1	mangelnde Überwachung eines Vorgangs	50 - 2.600	
11.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustands der Sicherheitseinrichtungen	50 - 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder der Sicherheitseinrichtungen	510 - 5.100	
11.5	Verstöße bei der Führung eines Fachbetriebs, der gewerbsmäßig Anlagen einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 e WHG)	510 - 5.100	
11.6	Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)		
11.6.1	eine Anlage bei Schadens- und Störfällen nicht unverzüglich außer Betrieb nehmen und entleeren (§ 27 Nr. 1 VAwS)	250 - 25.600	
11.6.2	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung (§ 27 Nr. 2 VAwS)	250 - 2.600	
11.6.3	unterlassene oder unvollständige Kennzeichnung von Anlagen (§ 27 Nr. 3 VAwS)	150 - 1.020	
11.6.4	Einbau, Aufstellung oder Verwendung einer Anlage in einem Schutzgebiet (§ 27 Nr. 4 VAwS)	250 - 10.200	
11.6.5	unterlassene Führung oder Fortschreibung eines vorgeschriebenen Anlagenkatasters (§ 27 Nr. 5 VAwS)	250 - 10.200	
11.6.6	Befüllen oder Befüllenlassen eines Behälters ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung (§ 27 Nr. 6 VAwS)	150 - 2.600	
11.6.7	Durchführung von Prüfungen ohne Bestellung von einer anerkannten Organisation (§ 27 Nr. 7 VAwS)	250 - 10.200	
11.6.8	Verstoß gegen die Pflicht, Anlagen überprüfen zu lassen (§ 27 Nr. 8 VAwS)	250 - 10.200	
12	Verstöße gegen Vorschriften betreffend Rohrleitungsanlagen gem. § 19 a WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG)		
12.1	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung	510 - 50.000	Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB prüfen
12.2	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage	250 - 50.000	
13	Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 5 LWG)	250 - 50.000	
14	wassergefährdendes Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	50 - 50.000	a) für das Lagern und Ablagern in Anlagen gelten die Nrn. 11 bis 11.6.8 b) Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
15	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 21 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 WHG)	50 - 10.200	
16	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 8 WHG)	50 - 2.600	
17	Verstoß gegen Vorschriften einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG)	50 - 50.000	welche Schutzgebietsbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung
17.1	Verstoß gegen Nebenbestimmungen oder vollziehbare Auflagen, die mit einer Befreiung von Schutzbestimmungen der Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung verbunden sind	150 - 50.000	
17.2	Verstoß gegen vorläufige Anordnungen über die Genehmigungspflicht bei beabsichtigter Schutzgebietsfestsetzung (§ 161 Abs. 1 Nr. 3 LWG)	150 - 50.000	
18	Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen ohne Genehmigung (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 2 VGS)	250 - 50.000	
19	unbefugtes Beseitigen, Verändern der Bezeichnung der Uferlinie (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 LWG)	100 - 1.020	
20	dauerndes Außerbetriebsetzen von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser ohne Genehmigung (§ 161 Abs. 1 Nr. 6 LWG)	250 - 10.200	
21	beabsichtigte Änderungen von Gewässerbenutzungsanlagen nicht anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 7 LWG)	100 - 5.100	
22	Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder des Festpunktes nicht anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 10 LWG)	50 - 510	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
23	unbefugtes Ablassen aufgestauten Wassers (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 LWG)	50 - 10.200	
24	Stauanlagen bei Hochwassergefahr nicht einsetzen (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 a LWG)	150 - 25.600	
25	Nichteinhalten der in § 48 Abs. 1 LWG vorgeschriebenen R.d.T. bei Errichtung und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sowie Nichtanpassen solcher Anlagen an die Anforderungen nach § 48 Abs. 1 LWG (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 b LWG)	510 - 25.600	
26	Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 c LWG)	510 - 5.100	
27	eine geeignete Stelle zur Untersuchung des Rohwassers nicht beauftragen (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 d LWG)	100 - 1.020	
28	Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vorlegen (§ 161 Abs. 1 Nr. 11 e LWG)	100 - 1.020	
29	Nichterfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 LWG)		
	- als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter (§ 53 Abs. 4 LWG)	50 - 2.600	
	- als gewerblicher Betrieb (§ 53 Abs. 2 und 5 LWG)	150 - 10.200	
30	über Reparaturen und Betriebsstörungen bei Abwasserbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig unterrichten (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 a LWG)	510 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
31	Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung eines Kanalisationsnetzes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 b LWG)	100 - 5.100	
32	Betrieb von Kanalisationsnetzen ohne die erforderliche Anzeige (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 b LWG)	510 - 10.200	
33	Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen ohne die erforderliche Genehmigung oder Zulassung (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 b LWG)	100 - 25.600	Straftat nach § 324 StGB prüfen
34	Betrieb einer genehmigungsfreien, aber nicht den in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 b LWG)	50 - 1.020	
35	Bedingungen, Auflagen und Anforderungen als Indirekteinleiter nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 c LWG)	510 - 10.200	
36	ungenehmigte, aber genehmigungs- oder anzeigespflichtige Indirekteinleitungen oder Verstöße gegen Anordnungen in der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 d LWG)	100 - 1.020	Straftat nach § 324 StGB prüfen
37	Verstoß gegen die Pflicht, Abwasser zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (§ 161 Abs. 1 Nr. 13 LWG)	100 - 5.100	
38	Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung nicht aufbewahren (§ 161 Abs. 1 Nr. 13 a LWG)	100 - 5.100	
39	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Selbstüberwachung (§ 161 Abs. 1 Nr. 13 b LWG)	100 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
40	Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegen (§ 161 Abs. 1 Nr. 13 c LWG)	100 - 2.600	
41	Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahren (§ 161 Abs. 1 Nr. 14 LWG)	250 - 5.100	
42	Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern einschließlich Häfen, Lande- und Umschlagstellen ohne Genehmigung (§ 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG)	250 - 25.600	
43	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen in Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern (§ 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG)	100 - 5.100	
44	Nichtanpassen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG) an die allg. anerkannten Regeln der Technik (§ 161 Abs. 1 Nr. 17 a LWG)	5.100 - 50.000	
45	Verstoß gegen die Pflicht zur Selbstüberwachung des Zustands, der Unterhaltung und des Betriebs von Talsperren und Rückhaltebecken (§ 161 Abs. 1 Nr. 17 b LWG)	2.600 - 25.600	
46	Sicherheitsbericht bei Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG) nicht vorlegen (§ 161 Abs. 1 Nr. 17 b LWG)	2.600 - 25.600	
47	Nichterfüllen der Unterhaltungspflicht bei Deichen (§ 161 Abs. 1 Nr. 18 LWG)	510 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
48	in Überschwemmungsgebieten ohne Genehmigung - die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen - Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen - Baum- und Strauchpflanzungen anlegen (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 LWG)	50 - 10.200 50 - 10.200 50 - 2.600	
49	Verstöße gegen vollziehbare Auflagen in Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 LWG)	50 - 5.100	
50	Vornahme einer die Beschaffenheit der Stau- marke oder des Festpunktes beeinflussenden Handlung ohne Genehmigung (§ 161 Abs. 2 Nr. 3 LWG)	250 - 1.530	
51	entgegen § 21 WHG, § 117 LWG das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestatten, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich machen, Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellen (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a und b WHG, § 161 Abs. 2 Nr. 4 LWG)	50 - 2.600	
52	entgegen § 21 WHG eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilen (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c WHG)	50 - 2.600	
53	Verstöße gegen Vorschriften des Abwasser- abgabengesetzes		Straftat nach § 14 AbwAG i.V.m. § 370 AO prüfen
53.1	Verkürzung der Abwasserabgabe (§ 14 AbwAG i.V.m. § 378 AO)	150 - 50.000	
53.2	Berechnung oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	100 - 2.500	
53.3	notwendige Daten und Unterlagen dem Abgabepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überlassen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	100 - 2.500	
53.4	Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht anzeigen (§ 161 Abs. 1 Nr. 15 LWG)	100 - 2.600	
53.5	Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 161 Abs. 1 Nr. 16 LWG)	100 - 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Chemikaliengesetz – ChemG –

1	Inverkehrbringen eines neuen Stoffes	3
2	Einfuhr eines neuen Stoffes	3
3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung	3
4	Inverkehrbringen eines angemeldeten Stoffes vor Ablauf der bezeichneten Frist	4
5	Verstoß gegen die Einstufungs-, Verpackungs- oder Kennzeichnungsvorschriften	4
6	Werbung für einen gefährlichen Stoff ohne Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale	5
7	Verstoß gegen Mitteilungs-, Vorlage-, Anzeigepflichten	5
8	Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung	9
9	Verstöße gegen die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	11
10	keine oder nicht rechtzeitige Voranfrage, ob Tierversuche erforderlich sind	11
11	Nichtbeachtung von Anforderungen der Überwachungsbehörden	11
12	Verstöße gegen Pflichten aus EG-Recht	11
13	Durchführung von Versuchen ohne Genehmigung	12

***Anmerkung:**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die beim chemikalienrechtlichen Vollzug ebenfalls maßgeblichen und ergänzend heranzuziehenden Bußgeldtatbestände der Gefahrstoffverordnung nicht erfasst. Die Zuständigkeit für das Gefahrstoffrecht liegt beim MWA.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	*Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 ChemG		Straftaten nach §§ 319, 324a, 326, 330, 330a StGB und § 27 ChemG auch in Verbindung mit § 8 ChemVerbotsV, § 9 FCKW-Halon-Verbots-VO und §§ 1, 2 ChemStrOWiV prüfen Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 ChemG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10 oder 11 ChemG bezieht, können eingezogen werden
1	Inverkehrbringen von neuen Stoffen, Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen		
1.1	Inverkehrbringen eines neuen Stoffes als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung (gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Betätigung) als Hersteller ohne Anmeldung bei der Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 4 ChemG)	15.000 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
1.2	entgegen § 12a Satz 1, § 12h Abs.1 Satz 1, § 12i Abs. 4 Satz 1, auch i.V.m. Satz 2, ein Biozid-Produkt oder einen Biozid-Wirkstoff in Verkehr bringt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4a)	15.000 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
2	Einfuhr eines neuen Stoffes als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung (gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Betätigung) als Einführer		
2.1	ohne Anmeldung bei der Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Abs. 4 ChemG)	15.000 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
2.2	ohne in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen zu sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 a, § 4 Abs. 3 ChemG)	2.500 - 10.000	
3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung		
3.1	nach § 23 Abs. 1 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ChemG)	2.500 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
3.2	nach § 23 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ChemG)	5.000 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ChemG prüfen

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.3	der Anmeldestelle		
3.3.1	wonach ein neuer Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ChemG von der Anmeldepflicht ausgenommen ist, als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses nicht abgegeben werden darf (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 b, § 5 Abs. 3 Nr. 1 ChemG)	10.000 - 50.000	
3.3.2	wonach ein neuer Stoff im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ChemG erst nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses oder nur unter Beachtung von Auflagen in den Verkehr gebracht werden darf (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 b, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ChemG)	10.000 - 50.000	
3.3.3	wonach ein angemeldeter Stoff erst nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses oder nur unter Beachtung von Auflagen in den Verkehr gebracht werden darf (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 b, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V.m. Abs. 2 ChemG)	10.000 - 50.000	
3.3.4	mit der das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 3 auch i. V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 ChemG)	15.000 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
3.4	nach § 12i Abs. 2 Satz 2 (§ 26 Abs. 1 Nr. 4b)	2.500 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
4	Inverkehrbringen eines angemeldeten Stoffes vor Ablauf der in § 8 Abs. 3 ChemG bezeichneten Frist (§ 26 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 3 ChemG)	2.500 - 50.000	Staffelung des Bußgeldes nach Tagen möglich
5	Verstoß gegen die Einstufungs-, Verpackungs- oder Kennzeichnungsvorschriften		Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
5.1	als Hersteller oder Einführer gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a, § 13 Abs. 1, auch i. V.m. Abs. 2 ChemG)	2.500 - 50.000	Staffelung des Bußgeldes in Abhängigkeit von der Stoffmenge und der Gefährlichkeit des Stoffes
5.2	beim erneuten Inverkehrbringen eines gefährlichen Stoffes, einer gefährlichen Zubereitung oder eines gefährlichen Erzeugnisses (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, § 15 ChemG)	2.500 - 50.000	Staffelung des Bußgeldes in Abhängigkeit von der Stoffmenge und der Gefährlichkeit des Stoffes
5.3	bei den in § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 FCKW-Halon-VerbotsVO genannten Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c ChemG, § 9 Abs. 2 FCKW-Halon-VerbotsVO)	2.500 - 50.000	Staffelung des Bußgeldes in Abhängigkeit von der Stoffmenge und der Gefährlichkeit des Stoffes

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5.4	bei einer zur Ausfuhr bestimmten gefährlichen Chemikalie gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) i.V.m. § 13 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, jeweils i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 1 oder 3, § 12 oder § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 der Gefahrstoffverordnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 5 ChemStrOWiV)	10.000 - 50.000	Staffelung des Bußgeldes in Abhängigkeit von der Stoffmenge und der Gefährlichkeit des Stoffes
6	Werbung für einen gefährlichen Stoff ohne Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 a, § 15 a ChemG)	500 - 10.000	
7	Verstoß gegen Mitteilungs-, Vorlage-, Anzeigepflichten		
7.1	keine oder nicht rechtzeitige Nachreichung der erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise beim Überschreiten der Mengengrenze des § 7 a Abs. 2 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, § 7 a Abs. 1 Satz 3 ChemG)	1.500 - 10.000	
7.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben oder Erkenntnisse zu bereits angemeldeten Stoffen an die Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 ChemG)	1.000 - 10.000	
7.3	bei einem neuen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ChemG von der Anmeldepflicht ausgenommen ist		
7.3.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 ChemG an die Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 in Verbindung mit § 16 a Abs. 3 ChemG)	1.000 - 10.000	
7.3.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 a Abs. 1 ChemG an die Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 a Abs. 1 Satz 1 ChemG)	1.000 - 10.000	Angaben nach § 16 a Abs. 1 ChemG siehe § 9 Nr. 1 – 7 Prüfnachweisverordnung – ChemPrüfV
7.3.3	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Versicherung nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ChemG)	500 - 10.000	
7.4	bei einem neuen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 ChemG von der Anmeldepflicht ausgenommen ist		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.4.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 ChemG an die Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 in Verbindung mit § 16 a Abs. 3 ChemG)	500 - 10.000	
7.4.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 a Abs. 2 ChemG an die Anmeldestelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 a Abs. 2 ChemG)	500 - 10.000	Angaben nach § 16 a Abs. 2 ChemG siehe § 9 Nr. 8 Chem-PrüfV
7.5	bei Herstellung oder Gewinnung eines neuen Stoffes, der einer Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 ChemG nicht unterliegt, weil er nicht oder nur außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wird		
7.5.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 a ChemG)	1.500 - 10.000	Angaben nach § 16 b Abs. 2 ChemG siehe § 10 Nrn. 1 – 11 ChemPrüfV, Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
7.5.2	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Prüfnachweise nach § 16 b Abs. 3 ChemG (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 a ChemG)	1.500 - 10.000	Angaben nach § 16 b Abs. 3 ChemG siehe § 10 Nr. 12 ChemPrüfV, Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
7.6	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Liste über alte Stoffe (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 a, § 16 c Abs. 1 ChemG)	1.000 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
7.7	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Angaben nach § 16 e Abs. 1 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 2 oder 3 ChemG (Giftinformationsverordnung) bei einer Zubereitung nach § 3 a Abs. 1 Nrn. 6, 7, 9 und 11 bis 14 ChemG, die für den Verbraucher bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 6, § 16 e Abs. 1 Satz 1, 3 ChemG)	500 - 10.000	
7.8	Mitteilungspflichten aus der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1)		Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
7.8.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung über den Erwerb des in Artikel 4 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 2 bezeichneten Rechts an die Kommission (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 3 Satz 1 Nr. 1 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.8.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung oder Übermittlung der nach Artikel 17 Abs. 1, 2 oder 3 vorgeschriebenen Angaben an die Kommission oder die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Bundesoberbehörde (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 3 Satz 1 Nr. 3 ChemStrOWiV)	10.000 - 50.000	
7.9	Mitteilungspflichten aus der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13)		Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
7.9.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung gemäß Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.9.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung gemäß Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, obwohl die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekannt gemacht hat (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.9.3	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung gemäß Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, obwohl sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, dass auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, jeweils i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5, Abs. 8, § 12 Abs. 2, 6 bis 8 oder § 13 Abs. 6 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10	Mitteilungspflichten aus der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1)		Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
7.10.1	keine, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Übermittlung der in Artikel 3 Satz 1 oder Artikel 4 Abs. 1 genannten Angaben an die Kommission (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 1 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.10.2	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der in Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 genannten Angaben an die Kommission, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 15 gefasst hat und dieser bekannt gegeben worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 2 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.3	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung oder Vorlage der in Artikel 5 Satz 2 genannten Angaben, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 15 gefasst hat und dieser bekannt gegeben worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 3 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.4	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben an die Kommission (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 4 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.5	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über einen neuen Verwendungszweck eines Stoffes (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 5 Buchstabe a ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.6	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über neue Daten über die physikalisch-chemischen Eigenschaften, die toxikologischen oder öko-toxikologischen Wirkungen eines Stoffes (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 5 Buchstabe b ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.7	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 5 Buchstabe c ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.8	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über eine Änderung des Produktions- oder Einfuhrvolumens (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 5 Buchstabe d ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.9	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Weiterleitung von Informationen, dass ein Altstoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen könnte, an die Kommission oder die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Behörde gemäß Artikel 7 Abs. 2 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 6 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7.10.10	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige (innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Prioritätenliste nach Artikel 8 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) Vorlage aller verfügbaren relevanten Informationen oder die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos des betreffenden Stoffes an den nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller gemäß Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 12 Abs. 1 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 7 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.11	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Prüfungsergebnisse oder der Prüfungsberichte an den nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller gemäß Artikel 12 Abs. 1 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 8 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.12	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage weiterer Angaben an den nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichtersteller gemäß Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. einem bekannt gegebenen Beschluss nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 9 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.13	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung vorliegender Informationen entgegen einem Beschluss nach Artikel 12 Abs. 2, soweit dieser Beschluss vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 10 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.14	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichtes entgegen einem Beschluss nach Artikel 12 Abs. 2, soweit dieser Beschluss vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 10 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
7.10.15	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Unterrichtung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 3 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 11 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
8	Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung		Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV prüfen
8.1	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 1 Abs. 4 i.V.m. Abschnitt 4 Spalte 3 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 7 Nr. 1 ChemVerbotsV)	5.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.2	Abgabe		
8.2.1	von Stoffen oder Zubereitungen, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ChemVerbotsV erfüllt sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 7 Nr. 2 ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2	der in § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen		
8.2.2.1	ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe a ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2.2	ohne die erforderliche Sachkunde nachgewiesen zu haben (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe a ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2.3	ohne mindestens 18 Jahre alt zu sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe a ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2.4	durch eine Person zulassen,		
8.2.2.4.1	die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe b ChemVerbotsV)	2.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2.4.2	die die erforderliche Sachkunde nicht nachgewiesen hat (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe b ChemVerbotsV)	2.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.2.2.4.3	die nicht mindestens 18 Jahre alt ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 7 Nr. 3 Buchstabe b ChemVerbotsV)	2.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.3	keine oder nicht vollständige Führung eines Abgabebuches (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 7 Nr. 4 Buchstabe b ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.4	Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht für das Abgabebuch oder die Empfangsscheine (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 3 Abs. 3 Satz 3, § 7 Nr. 4 Buchstabe b ChemVerbotsV)	1.500 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
8.5	Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Form der Selbstbedienung (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 4 Satz 1, § 7 Nr. 5 ChemVerbotsV)	4.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
9	Verstöße gegen die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		s.a. Nr. 5.3 Straftat nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 ChemG i.V.m. § 9 FCKW-Halon-VerbotsVO prüfen
9.1	beim Betrieb, bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Außerbetriebnahme von Erzeugnissen, die Kältemittel nach § 3 oder Löschmittel nach § 6 FCKW-Halon-VerbotsVO enthalten, entgegen dem Stand der Technik, die in ihnen enthaltenen Stoffe in die Atmosphäre entweichen lassen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 8 Abs. 1 Satz 1 FCKW-Halon-VerbotsVO)	1.000 - 40.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
9.2	Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht über die Einsatzmengen beim Betrieb und bei der Instandhaltung (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG, § 8 Abs. 1 Satz 2 FCKW-Halon-VerbotsVO)	1.000 - 25.000	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
10	keine oder nicht rechtzeitige Voranfrage nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 ChemG, ob Tierversuche erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 8 a ChemG)	500 - 10.000	
11	Nichtbeachtung von Anforderungen der Überwachungsbehörden		
11.1	Nichterteilung einer Auskunft trotz Anmahnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 3 ChemG)	1.500 - 10.000	
11.2	Nichtvorlage von Unterlagen (§ 26 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemG)	1.500 - 10.000	
11.3	Nichterfüllung der Duldungs- oder Unterstützungspflicht (§ 26 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 4 Satz 3 ChemG)	1.500 - 10.000	
12	Verstöße gegen Pflichten aus EG-Recht		s.a. Nr. 5.4 und 7.8 – 7.10 Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen
12.1	Ausfuhr von in Artikel 11 Abs. 1 oder 2, jeweils auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1), genannten Stoffen in Nichtvertragsstaaten oder nicht unter das Protokoll fallende Gebiete (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 3 Satz 1 Nr. 2 ChemStrOWiV)	15.000 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
12.2	Nichtsicherstellen, dass gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 ChemStrOWiV)	2.500 - 50.000	
12.3	Nichtbefolgung von Entscheidungen des Bestimmungslandes gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13), wenn diese in Anhang II der Verordnung aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 ChemStrOWiV)	15.000 - 50.000	
12.4	Nichtvornahme der gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) erforderlichen Prüfungen zur Beschaffung der fehlenden Angaben (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 8 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
12.5	Nichtdurchführung von Versuchen entgegen einem Beschluss nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), soweit dieser Beschluss vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 11 ChemG, § 5 Nr. 10 ChemStrOWiV)	5.000 - 50.000	
13	Durchführung von Versuchen ohne Genehmigung nach § 12i Abs. 3 Satz 1	2.500 - 50.000	Straftat nach § 27 Abs. 2 ChemG prüfen

Inhaltsverzeichnis

A Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG

- 1 Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach dem BBodSchG 3
- 2 Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung
nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG 3
- 3 Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung
nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG 3
- 4 Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG 3

B Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG

- 1 Verstoß gegen Mitteilungspflichten nach § 2 LbodSchG 4
- 2 Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach § 3 Abs. 1 LbodSchG 4
- 3 Verstoß gegen Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 LbodSchG 4
- 4 Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 12 LbodSchG oder einer
vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung 4
- 5 Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 LbodSchG oder
eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung 4
- 6 Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 2 LbodSchG 4

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
A	nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)		Geldbuße bis 10.000 Euro möglich Straftat nach § 324 a, § 330 StGB prüfen
1	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1, §§ 6, 8 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1)		
2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2)	2.600 - 50.000	Geldbuße bis 50.000 Euro möglich Straftat nach § 324 a, § 330 StGB prüfen
3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3)		
3.1	Anordnung nach § 13 Abs. 1 erforderliche Sanierungsuntersuchungen	770 - 10.000	
3.2	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, Einrichtung und Betrieb von Messstellen	770 - 10.000	
4	nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen (§ 15 Abs. 3)	100 - 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
B	nach § 20 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG)		Geldbuße bis 50.000 Euro möglich
1	Verstoß gegen Mitteilungspflichten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2)		
1.1	Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 1) erfolgt nicht oder nicht unverzüglich	100 - 10.000	
1.2	Anzeige des Ein- oder Aufbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von je Vorhaben über 800m ³ (§ 2 Abs. 2) oder einer Beauftragung hierzu erfolgt nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig	100 - 20.000	
2	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	100 - 10.000	
	verlangte Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegen (§ 3 Abs. 1)		
3	Verstoß gegen Duldungspflichten (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	100 - 20.000	
	den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestatten oder dulden (§ 3 Abs. 2)		
4	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 12 oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 5)	500 - 25.000	
5	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 5)		derzeit kein Tatbestand
6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 15 Abs. 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)	500 - 25.000	

Inhaltsverzeichnis

1	Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von Vorhaben	5
2	Nichterrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan	6
3	Entwässerung von Feuchtgebieten	7
4	Verstoß gegen Verbote (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	7
5	Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen	7
6	Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	7
7	Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Wallhecken, Knicks, Einzelbäumen oder Raumzeichen	8
8	Verstöße gegen sonstige Veränderungsverbote in Naturschutzgebieten	8
9	Sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen	8
10	Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist	9
11	Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	9
12	Befahren von sowie Baden in Gewässern	9
13	Verstoß gegen das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten	10
14	Verbotswidriges Entnehmen wildwachsender Pflanzen	10
15	Unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern und Hecken	10
16	Sammeln von Beeren, Pilzen oder sonstigen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten	10
17	Mutwilliges Beunruhigen sowie das Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere	10

18	Aussetzen gebietsfremder Tiere	10
19	Aussäen standortfremder Pflanzen	10
20	Ungenehmigte Errichtung, Erweiterung und der ungenehmigte Betrieb von Tiergehegen	11
21	Unbefugte Verwendung von Kennzeichen und Bezeichnungen	11
22	Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren der besonders geschützten Arten	12
23	Abpflücken etc. von Pflanzen der besonders geschützten Arten	12
24	Verkaufen, Anbieten etc. von Tieren und Pflanzen einer besonders geschützten Art	12
25	Stören von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten	12
26	Beeinträchtigung oder Zerstören von Standorten der wildlebenden Pflanzen	12
27	Inbesitznehmen usw. von lebenden oder toten Tieren der besonders geschützten Arten	13
28	Verstöße gegen die Auskunftspflicht oder die Nichtgestattung des Zutritts zu Grundstücken usw.	13
29	Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 338/97	13
30	Verstoß gegen Artikel 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 338/97	13
31	Verstoß gegen Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 3254/91	13
32	Pflicht zur Buchführung, zur Kennzeichnung sowie zur Aushändigung und Aufbewahrung der Bücher und Belege	13
33	Pflichten beim Halten von Wirbeltieren besonders geschützter Arten	14
34	Kennzeichnung von Tieren	14
35	Verbote, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten mit verbotenen Mitteln oder Verfahren anzulocken, zu fangen, zu töten oder ihnen nachzustellen	14
36	Nichtduldung des Betretens des Abbau- und Betriebsgeländes	14
37	Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen	14

- 38 Reiten ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen 14**
- 39 Entfernen oder Beschädigen von Markierungszeichen oder Orientierungsschildern 14**

Erläuterungen

Gruppe 1:

- in Nationalparks
- in Naturschutzgebieten
- an Naturdenkmälern ¹⁾
- auf einstweilig für den Naturschutz sichergestellten Flächen
- in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG

Gruppe 2:

- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks
- an geschützten Landschaftsbestandteilen
- auf einstweilig für den Landschaftsschutz sichergestellten Flächen
- an gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen

Gruppe 3:

bei Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte

¹⁾ bei Beseitigung des Naturdenkmals richtet sich das höher festzusetzende Bußgeld nach der Bedeutung des Objekts

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände außerhalb des Artenschutzes</i>	Gruppe 1 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 2 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 3 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Bemerkungen	
1	die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von ²⁾					
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten aller Art (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG) ³⁾				bei Handlungen gegen vollziehbare Untersagung Straftat nach § 304, § 329 Abs. 3 Nr. 8 und § 330 StGB prüfen	
1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben	150 - 4.000	100 - 2.500	75 - 2.000		
1.1.2	bis 100 m ³ umbautem Raum	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000		
1.1.3	über 100 m ³ umbautem Raum	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000		
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)					
1.2.1	bis 2 m ³	40 - 400	*25 - 250	*20 - 200		
1.2.2	über 2 m ³	75 - 1.500	50 - 1.000	40 - 750		
1.3	Werbeanlagen oder Werbemitteln (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)					
1.3.1	bis 2 m ² oder 2 m ³	40 - 400	*25 - 250	*20 - 200		
1.3.2	über 2 m ² oder 2 m ³	75 - 1.500	50 - 1.000	40 - 750		
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)					
1.4.1	bis 1.000 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400		
1.4.2	bis 10.000 m ²	400 - 7.500	250 - 5.000	200 - 4.000		
1.4.3	über 10.000 m ²	4.000 - 50.000	2.500 - 50.000	2.000 - 40.000		
1.5	Wohnwagen und Zelten (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)					
1.5.1	bis zu 10 Tagen	*15 - 300	*10 - 200	*8 - 150		
1.5.2	jeder weitere Tag	*10 - 80	*5 - 80	*5 - 80		
1.6	Wegen und Straßen, Eisen- und Seilbahnen einschließlich Liften und sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)					Straftatbestände nach § 329 Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB prüfen
1.6.1	bis 100 m ² oder 500 m Länge	150 - 1.500	100 - 1.000	75 - 750		
1.6.2	bis 1.000 m ² oder 5000 m Länge	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000		
1.6.3	über 1.000 m ² oder 5000 m Länge	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000		

²⁾ Veränderungen sind auch Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 LG; sie unterliegen hinsichtlich der Bußgeldhöhe dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörde

³⁾ Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände außerhalb des Artenschutzes</i>	Gruppe 1 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 2 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 3 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Bemerkungen
1.7	Flugplätzen, Lagerplätzen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				wie zu 1.6
1.7.1	bis 1.000 m ²	400 - 2.500	250 - 1.500	200 - 1.250	
1.7.2	bis 10.000 m ²	1.500 - 12.500	1.000 - 7.500	750 - 6.000	
1.7.3	über 10.000 m ²	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000	
1.8	ober- und -unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				wie zu 1.6
1.8.1	bis 100 m	150 - 750	100 - 500	75 - 400	
1.8.2	bis 1.000 m	400 - 4.000	250 - 2.500	200 - 2.000	
1.8.3	über 1.000 m	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000	
1.9	Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG, § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 AbgrG ¹)				wie zu 1.6 ¹ Tateinheit prüfen
1.9.1	bis 1.000 m ² oder 1.000 m ³	150 - 1.500	100 - 1.000	75 - 750	
1.9.2	bis 10.000 m ² oder m ³	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000	
1.9.3	über 10.000 m ² oder m ³	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000	
1.10	Wildschutzzäunen und sonstigen Einfriedungen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*pro lfd. m Euro 4 mind. Euro 35	*pro lfd. m Euro 3 mind. Euro 25	*pro lfd. m Euro 2 mind. Euro 20	
1.11	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				wie zu 1.6 und § 329 Abs. 3 Nr. 8 StGB
1.11.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150 - 4.000	100 - 2.500	75 - 2.000	
1.11.2	bis 100 m ³ umbauten Raum	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000	
1.11.3	über 100 m ³ umbauten Raum	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000	
1.12	Gewässern einschließlich Fischteichen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				Straftat nach § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB prüfen
1.12.1	bis 100 m ²	150 - 1.500	100 - 1.000	75 - 750	
1.12.2	bis 1.000 m ²	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000	
1.12.3	über 1.000 m ²	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000	
2	das Nichterrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 AbgrG)	15 % der Rekultivierungskosten bis Euro 50.000	10 % der Rekultivierungskosten bis Euro 50.000	8 % der Rekultivierungskosten bis Euro 40.000	

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände außerhalb des Artenschutzes</i>	Gruppe 1 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 2 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 3 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Bemerkungen
3	die Entwässerung von Feucht- gebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				Straftat nach § 329 Abs. 3 Nr. 4, § 330 StGB prüfen
3.1	bis 100 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
3.2	bis 1.000 m ²	400 - 6.000	250 - 4.000	200 - 3.000	
3.3	über 1.000 m ²	1.500 - 50.000	1.000 - 50.000	750 - 40.000	
4	Verstoß gegen Verbote				
4.1	Brachen oder Grünland zu ver- ändern oder landwirtschaftlich ex- tensiv bewirtschaftete Flächen zu intensivieren (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				
4.1.1	bis 100 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
4.1.2	bis 1.000 m ²	400 - 6.000	250 - 4.000	200 - 3.000	
4.1.3	über 1.000 m ²	1.500 - 50.000	1.000 - 50.000	750 - 40.000	
4.2	Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder chemische Mittel auszubringen oder anzuwenden (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				Tateinheit mit § 4 Pflanz- schutzanwendungs- Verordnung prüfen; siehe Sachbereich: Pflanz- schutz Ziff. 2.1.1.5
4.2.1	bis 100 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
4.2.2	bis 1.000 m ²	400 - 6.000	250 - 4.000	200 - 3.000	
4.2.3	über 1.000 m ²	1.500 - 50.000	1.000 - 50.000	750 - 40.000	
5	die Umwandlung von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbe- ständen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 16 LG)				Tateinheit mit § 39 Abs. 1 LFoG prüfen, s. Sachbe- reich Forstschutz Ziff. 15; Straftat nach § 329 Abs. 3 Nr. 5, § 330 StGB prüfen
5.1	bis 1.000 m ²	150 - 1.500	100 - 1.000	75 - 750	
5.2	bis 10.000 m ²	750 - 7.500	500 - 5.000	400 - 4.000	
5.3	über 10.000 m ²	2.500 - 50.000	1.500 - 50.000	1.250 - 40.000	
6	die Erstaufforstung sowie die An- lage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)				Tateinheit mit § 41 Abs. 1 LFoG prüfen; siehe Sachbereich Forst- schutz Ziff. 15
6.1	bis 1.000 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
6.2	bis 10.000 m ²	400 - 4.000	250 - 2.500	200 - 2.000	
6.3	über 10.000 m ²	750 - 15.000	500 - 10.000	400 - 7.500	

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände außerhalb des Artenschutzes</i>	Gruppe 1 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 2 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 3 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Bemerkungen
7	die Beseitigung oder Beschädigung				
7.1	von Hecken, Wallhecken, Knicks, Einzelbäumen oder Baumreihen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 oder 16 LG)				
7.1.1	bis 10 m Hecke oder Knick	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
7.1.2	bis 100 m Hecke oder Knick	400 - 3.000	250 - 2.000	200 - 1.500	
7.1.3	über 100 m Hecke oder Knick	1.500 - 12.500	1.000 - 7.500	750 - 6.000	
7.1.4	pro Baum (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 oder 16 LG)	75 - 7.500	50 - 5.000	40 - 4.000	
7.2	von Ufervegetation oder von Röh- richt- und Schilfbeständen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 16 oder 17 LG)				
7.2.1	bis 50 m ²	75 - 750	50 - 500	40 - 400	
7.2.2	bis 200 m ²	400 - 3.000	250 - 2.000	200 - 1.500	
7.2.3	über 200 m ²	1.500 - 12.500	1.000 - 7.500	750 - 6.000	
7.3	von Quellen (§ 70 Abs. 1 Nr. 11 LG)	75 - 12.500	50 - 7.500	40 - 6.000	
8	Verstöße gegen sonstige Verän- derungsverbote in Naturschutz- gebieten wie etwa				
8.1	das Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von Pflanzen (bei ge- schützten Pflanzen s. lfd. Nr. 19) (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*das Doppelte des wirtschaftl. Wertes, mind. Euro 25			
8.2	das Fangen oder Töten freilebender Tiere (bei geschützten Tieren s. lfd. Nr. 22) (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*das Doppelte des wirtschaftl. Wertes, mind. Euro 25			
8.3	das Einbringen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*25 - 5.000			
8.4	das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzaus- weisung hinweisen oder als Orts- hinweise oder Warntafeln dienen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*25 - 2.000			
9	sonstige in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen wie etwa				
9.1	Feuer anzünden	*25 - 2.500			
9.2	Lärm erzeugen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*10 - 100			

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände außerhalb des Artenschutzes</i>	Gruppe 1 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 2 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Gruppe 3 Geldbuße Euro (siehe S. 4)	Bemerkungen
10	das Betreten von Flächen, deren Betreten nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 8, 16 LG)	*25 - 400	*25 - 250	*20 - 200	
11	das Reiten oder Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Flächen, deren Benutzung nach Naturschutzrecht untersagt ist (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 8, 9 LG)	75 - 750	50 - 500	*25 - 400	
12	das Befahren von sowie das Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 LG)	*25 - 400	*25 - 250		

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände im Bereich des Allgemeinen Artenschutzes</i>	Geldbuße Euro	Bemerkungen
13	Verstoß gegen das Verbot		
13.1	die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten (§ 70 Abs. 1 Nr. 12 LG)		
13.1.1	bis 50 m ²	50 - 500	
13.1.2	bis 200 m ²	100 - 1.500	
13.1.3	über 200 m ²	250 - 7.500	
13.2	in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- oder Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören (§ 70 Abs. 1 Nr. 12 LG)		
13.2.1	bis 50 m ²	*25 - 250	
13.2.2	bis 200 m ²	50 - 1.000	
13.2.3	über 200 m ²	250 - 5.000	
13.3	Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen (§ 70 Abs. 1 Nr. 12 LG)	50 - 2.500	
14	das verbotswidrige Entnehmen wildwachsender Pflanzen sowie das Niederschlagen oder Verwüsten ihrer Bestände ohne vernünftigen Grund (§ 70 Abs. 1 Nr. 10a LG)	50 - 5.000	
15	die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern oder Hecken (§ 70 Abs. 1 Nr. 10a LG)	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ mindestens Euro 10	
16	das Sammeln von Beeren, Pilzen oder sonstigen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch (§ 70 Abs. 1 Nr. 10a LG)	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ mindestens Euro 10	
17	das mutwillige Beunruhigen sowie das Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund oder Beeinträchtigung oder Gefährdung von Lebensstätten wildlebender Tier- oder Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund (§ 70 Abs. 2 Nr. 4 LG)	50 - 5.000	
18	das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur (§ 70 Abs. 2 Nr. 4 LG)	50 - 5.000	
19	das Ausbringen standortfremder Pflanzen (§ 70 Abs. 2 Nr. 4 LG)	50 - 5.000	

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände im Bereich des Allgemeinen Artenschutzes</i>	Geldbuße Euro	Bemerkungen
20	die ungenehmigte Errichtung, Erweiterung und der ungenehmigte Betrieb von Tiergehegen sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten (§ 70 Abs. 1 Nr. 14 LG)		
20.1	bis 1.000 m ²	50 - 5.000	
20.2	bis 10.000 m ²	250 - 10.000	
20.3	über 10.000 m ²	1.000 - 50.000	
21	die unbefugte Verwendung von Kennzeichen und Bezeichnungen für Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotop sowie der Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder „Vogelschutzstation“ sowie die Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 70 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 5 LG)	50 - 1.000	

¹⁾ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar, so wird durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände im Bereich des Besonderen Artenschutzes</i>	bei streng geschützten Arten Geldbuße Euro	bei besonders geschützten Arten Geldbuße Euro	Bemerkungen
22	das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren der besonders geschützten Arten oder das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftl. Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 80	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 25	Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Abs. 1 BNatSchG können mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Straftatbestand: - § 66 Abs. 1 und 2 BNatSchG, - § 17 TierSchG, - § 329 Abs. 3 Nr. 6 StGB, - § 330 Abs. 1 Nr. 3 StGB
23	das Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihrer Teile oder Entwicklungsformen (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftl. Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 80	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 25	Straftatbestände: - § 66 Abs. 1 und 2 BNatSchG, - § 39 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG, - § 329 Abs. 3 Nr. 7, § 330 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB
24	das Verkaufen, zu Verkaufszwecken Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern oder zu kommerziellen Zwecken Kaufen, Zum-Kauf-Anbieten, Erwerben, Zur-Schau-Stellen oder sonstiges Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftl. Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 80	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 25	Straftatbestände: - § 66 Abs. 3 BNatSchG
25	das Stören von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	50 - 5.000		Geldbuße bis 10.000 Euro möglich
26	das Beeinträchtigen oder Zerstören von Standorten der wildlebenden Pflanzen einer streng geschützten Art durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	wie bei Nr. 24		

¹⁾ Ist ein wirtschaftlicher Wert mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht feststellbar, so wird durch Relation zu einem Exemplar einer Art, die einen wirtschaftlichen Wert repräsentiert, geschätzt. Die Mindestgeldbußen sind auf nicht oder nur gering attraktive Arten abgestellt.

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände im Bereich des Besonderen Artenschutzes</i>	bei streng geschützten Arten Geldbuße Euro	bei besonders geschützten Arten Geldbuße Euro	Bemerkungen
27	das Inbesitz- oder Gewahrsamnehmen, das Inbesitz- oder Gewahrsamhaben oder Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftl. Wertes ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 80	*entsprechend dem wirtschaftl. Wert ¹⁾ des geschützten Exemplars, mind. Euro 25	Bußgeld bis 50.000 Euro möglich Straftatbestände: - § 66 Abs. 3 BNatSchG, - § 17 TierSchG
28	Verstöße gegen die Auskunftspflicht oder die Nichtgestattung des Zutritts zu Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden oder Transportmitteln sowie die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (§ 65 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 BNatSchG)	50 - 2.500		Geldbuße bis zu 10.000 Euro möglich
29	Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer dort genannten Art zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder zu verwenden oder ein Exemplar zu verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes		Geldbuße bis 50.000 Euro möglich Straftat nach § 66 Abs. 1 BNatSchG
30	Verstoß gegen Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 einer vollziehbaren Auflage zuwiderzuhandeln (§ 65 Abs. 2 a Nr. 4 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes		Geldbuße bis zu 10.000 Euro möglich
31	Verstoß gegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ein Tellereisen zu verwenden (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)	je nach Tierart das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes		Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich Straftat nach § 66 Abs. 1 BNatSchG
32	ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zu führen, nicht oder nicht rechtzeitig auszuhändigen, nicht oder nicht mindesten fünf Jahre aufzubewahren (§ 13 Nrn. 1 bis 3 BArtSchV)	50 - 2.500		Geldbuße bis 10.200 Euro möglich

Nr.	Zu widerhandlung <i>Tatbestände im Bereich des Besonderen Artenschutzes</i>	bei streng geschützten Arten Geldbuße Euro	bei besonders geschützten Arten Geldbuße Euro	Bemerkungen
33	die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig anzuzeigen (§ 13 Nr. 4 BArtSchV)	*10 - 250		
34	ein Tier nicht, nicht vollständig, nicht richtig, nicht in der vorgeschrieben Weise oder nicht rechtzeitig zu kennzeichnen, die Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nicht oder nicht rechtzeitig zu beantragen sowie einen Ring nicht oder nicht rechtzeitig zu vernichten oder nicht rechtzeitig zurückzugeben (§ 13 Nrn. 5 bis 7 BArtSchV)	50 - 1.000		
35	Zu widerhandlungen gegen die Verbote, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltiere mit verbotenen Mitteln oder Verfahren anzulocken, zu fangen, zu töten oder ihnen nachzustellen (§ 13 Nr. 8 BArtSchV)	50 - 2.500		
36	die Nichtduldung des Betretens des Abbau- und Betriebsgeländes (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 AbgrG)	50 - 2.500		Geldbuße bis 50.000 Euro möglich
37	die Verhinderung oder Einschränkung des Betretens von Wegen und Flächen (§ 70 Abs. 2 Nr. 3 LG)	*25 - 250		
38	Reiten ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen (§ 70 Abs. 1 Nr. 7 LG)	*25 - 250		
39	das Entfernen oder Beschädigen von Markierungszeichen oder Orientierungsschildern (§ 21 DVO-LG)	*25 - 1.000		

Inhaltsverzeichnis

Ordnungswidrigkeiten nach § 154 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1	von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes	3
1.1	entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 2 Anlagen errichten, herstellen, wesentlich verändern oder beseitigen	3
1.2	entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 3 Obstbäume, Beerensträucher etc. beseitigen	3
2	entgegen § 85 Nr. 5 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, vornehmen	3

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
	Ordnungswidrigkeiten nach § 154 Abs. 1 FlurbG		
1	vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes		
1.1	Errichtung, Herstellung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnlichen Anlagen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)	40 - 2.600	Tateinheit mit Verstößen gegen § 70 Abs. 1 LG und § 161 Abs. 1 LWG prüfen
1.2	Beseitigung von Obstbäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)	50 - 5.000	Tateinheit mit Verstößen gegen § 70 Abs. 1 LG prüfen
2	Übersteigung des Rahmens einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bei Holzeinschlägen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung (§ 85 Nr. 5 FlurbG)	250 - 25.000	Tateinheit mit Verstößen gegen § 70 Abs. 1 LFoG prüfen

Hinweis

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden (§ 154 Abs. 3 FlurbG)

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	5
1.1	Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 PflSchG	5
1.1.1	Bienenschutzverordnung	5
1.1.2	Feuerbrandverordnung	5
1.1.3	Kartoffelschutzverordnung	5
1.2	Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 PflSchG	7
1.2.1	Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZ) sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau	7
1.2.2	Pflanzenbeschauverordnung	8
1.3	Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 PflSchG	10
1.3.1	Pflanzenschutzmittelverordnung	10
1.4	Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 PflSchG i.V.m. § 14 ChemG	10
1.5	Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c PflSchG	11
1.5.1	Pflanzenschutzmittelverordnung	11
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 b Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	11
2.1	Rechtsverordnung nach § 7 PflSchG	11
2.1.1	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	11
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	12
3.1	Verstoß gegen Anordnung nach § 5 Abs. 2 PflSchG	12
3.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG	12
3.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 2 PflSchG	12
3.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 a Abs. 2 PflSchG	12
3.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 16 b Abs. 2 Satz 1 PflSchG	12
3.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 PflSchG	13
3.7	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 34 a Satz 1 PflSchG	13
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 c Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	13
4.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung	13
4.1.1	Bienenschutzverordnung	13
4.1.2	Feuerbrandverordnung	13
4.1.3	Kartoffelschutzverordnung	14

4.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung	15
4.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 7 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung	16
4.3.1	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	16
4.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung	16
4.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 10 a Abs. 3 PflSchG gestützten Rechtsverordnung	16
4.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c PflSchG gestützten Rechtsverordnung	16
4.6.1	Pflanzenschutzmittelverordnung	16
5	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	17
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	17
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	18
8	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	18
9	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	19
10	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	19
11	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	20
12	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	20
13	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	20
14	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	20

15	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	21
16	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 14 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	21
17	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 15 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	21
18	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 16 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	21
19	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 16 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	22
20	Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1 Nr. 17 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	22

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
1.1	Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 PflSchG		
1.1.1	Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)		
1.1.1.1	Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen oder derart, dass diese mitgetroffen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2)	50 - 5.100	
1.1.1.2	Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel an anderen Pflanzen oder derart, dass diese mitgetroffen werden, wenn sie von Bienen beflogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2)	50 - 5.100	
1.1.1.3	Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Umkreises von 60 m um Bienenstände während der Zeit des täglichen Bienenflugs ohne Zustimmung des Imkers (§ 2 Abs. 3)	50 - 5.100	
1.1.1.4	Handhabung, Aufbewahrung oder Beseitigung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel derart, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können (§ 2 Abs. 4)	50 - 2.600	
1.1.2	Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung)		
1.1.2.1	nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde Meldung erstattet über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Feuerbrandes unter Angabe der Pflanzenart, des Standorts und des Umfangs des Bestandes sowie der Herkunft der Pflanzen, die sich höchstens zwei Jahre lang an ihrem Standort befinden (§ 2 Abs. 1)	*35 - 1.020	Straftat nach § 39 PflSchG prüfen
1.1.2.2	Entfernung befallener oder befallsverdächtiger Wirtspflanzen oder Teile von diesen von ihrem Standort (§ 4 Abs. 1)	*35 - 2.000	
1.1.2.3	nicht genehmigte Verbringung befallener oder befallsverdächtiger Wirtspflanzen oder Teile von diesen aus einem behördlich abgegrenzten Gebiet (§ 4 Abs. 2)	50 - 2.600	
1.1.2.4	Züchtung und Haltung des Erregers der Feuerbrandkrankheit sowie das Arbeiten mit dem Schadorganismus (§ 8 Abs. 1)	100 - 4.100	
1.1.3	Kartoffelschutzverordnung		
1.1.3.1	das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Kartoffelkrebses, der Kartoffelnematoden, der Bakterienringfäule der Kartoffel oder der Schleimfäule der Kartoffel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unter Angabe des Standortes der Kartoffelpflanzen oder des Lagerortes der Kartoffeln der zuständigen Behörde anzeigen (Art. 1 und 2)	*35 - 1.020	
1.1.3.2	Anbau von Kartoffeln innerhalb einer von der zuständigen Behörde abgegrenzten, mit Kartoffelkrebs oder Kartoffelnematoden befallenen Sicherheitszone, die bei Kartoffelnematoden die befallene Fläche umfasst (Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	50 - 5.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.1.3.3	bei Kartoffelkrebs in einem zusätzlichen Sicherheitsbereich Anbau von Kartoffeln, die nicht gegen die auf der befallenen Fläche festgestellten Rassen resistent sind (Art. 1 § 3 Abs. 2)	50 - 2.600	
1.1.3.4	innerhalb der Sicherheitszone Anbau, Einschlagen oder Lagern von Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind (Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2)	50 - 2.600	
1.1.3.5	bei Bakterienringfäule oder Schleimfäule in der Sicherheitszone a) Anbau von Kartoffeln, die kein Basispflanzgut oder kein zertifiziertes Pflanzgut sind, b) Pflanzen von Kartoffeln mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer Art oder das Pflanzen von geschnittenen Kartoffeln, c) Lagerung von geernteten Pflanzkartoffeln zusammen mit Speise- oder Wirtschaftskartoffeln, d) Beförderung von Kartoffeln, die nicht nach amtlicher Untersuchung als frei von der Bakterienringfäule oder der Schleimfäule befunden worden sind (Art. 2 § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)	50 - 2.600	
1.1.3.6	bei Kartoffelnematoden Vertrieb oder Verwendung von Kartoffeln als Pflanzkartoffeln, die von befallenen Flächen stammen (auch dann unzulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Kartoffeln vor dem Ausreifen der Nematodenzysten geerntet werden oder der Boden wirksam entseucht worden ist) (Art. 1 § 3 Abs. 3 Satz 2)	50 - 2.600	
1.1.3.7	Züchtung und Haltung des Kartoffelkrebses, der Kartoffelnematoden (Art. 1 § 5) oder der Bakterienringfäule und der Schleimfäule (Art. 2 § 7) sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen	100 - 4.100	
1.1.3.8	bei Kartoffelkrebs Kartoffelknollen oder Kartoffelkraut nicht so behandelt, dass der Erreger vernichtet wird (Art. 1 § 4)	*35 - 2.000	
1.1.3.9	Anbau der Kartoffeln, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt worden sind, in dem der tatsächliche Befall einer Anbaufläche, eines Lagers, einer Sendung oder einer Partie festgestellt worden ist oder Anbau von Kartoffeln, die sich zum Zeitpunkt des Auftretens der Bakterienringfäule (Art. 2 § 10 Abs. 1) oder der Schleimfäule dort befinden (Art. 2 § 11 Abs. 1)	*35 - 2.000	
1.1.3.10	ab dem Jahr der Befallsfeststellung der Bakterienringfäule (Art. 2 § 10 Abs. 2) oder der Schleimfäule (Art. 2 § 11 Abs. 2) auf der befallenen Anbaufläche Kartoffeln oder andere Wirtspflanzen innerhalb der Zeit der Anbauverbotsdauer von drei Jahren anbauen oder nach der dreijährigen Anbauverbotsdauer ab dem Jahr der Befallsfeststellung der Bakterienringfäule (einschließlich mindestens zwei aufeinander folgende Jahre ohne Auftreten von Durchwuchs und Wirtspflanzen) für die erste Kartoffelernte (nur Speise- und	50 - 2.600	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.1.3.11	Wirtschaftskartoffeln erlaubt) Anbau oder Verwendung von Kartoffeln, die kein Basispflanzgut oder kein zertifiziertes Pflanzgut sind nach der vierjährigen Anbauverbotsdauer ab dem Jahr der Befallsfeststellung der Schleimfäule (einschließlich mindestens zwei aufeinander folgende Jahre ohne Auftreten von Durchwuchs und Wirtspflanzen) für die erste Kartoffelernte (nur Speise- und Wirtschaftskartoffeln erlaubt) Anbau oder Verwendung von Kartoffeln, die kein Basispflanzgut oder kein zertifiziertes Pflanzgut sind (Art. 2 § 11 Abs. 2)	*35 - 2.000	
1.1.3.12	nach vier Jahren Brache oder Nutzung als Dauergrünland ab dem Jahr der Befallsfeststellung von Bakterienringfäule kein Basispflanzgut oder kein zertifiziertes Pflanzgut verwendet (Art. 2 § 10 Abs. 3)	*35 - 2.000	
1.1.3.13	nach drei Jahren Brache oder Nutzung als Dauergrünland ab dem Jahr der Befallsfeststellung von Schleimfäule kein Basispflanzgut oder kein Zertifiziertes Pflanzgut verwendet (Art. 2 § 11 Abs. 3)	*35 - 2.000	
1.1.3.14	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bis zum 1. März des auf die Befallsfeststellung der Bakterienringfäule folgenden Jahres der zuständigen Behörde gemachte Mitteilung über die vierjährige Brachlegung der befallenen Anbaufläche oder Umwandlung in Dauergrünland als Wahl der Bekämpfungsmaßnahme (Art. 2 § 10 Abs. 3)	*35 - 2.000	
1.1.3.15	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bis zum 1. März des auf die Befallsfeststellung der Schleimfäule folgenden Jahres der zuständigen Behörde gemachte Mitteilung über die dreijährige Brachlegung der befallenen Anbaufläche oder Umwandlung in Dauergrünland als Wahl der Bekämpfungsmaßnahme (Art. 2 § 11 Abs. 3)	*35 - 2.000	
1.1.3.16	nach festgestelltem Befall der Bakterienringfäule erneute Kartoffelerzeugung in einem Nährsubstrat ohne die dafür erforderliche Genehmigung (Art. 2 § 10 Abs. 6)	*35 - 2.000	
1.1.3.17	nach festgestelltem Befall der Schleimfäule erneute Kartoffelerzeugung in einem Nährsubstrat ohne die dafür erforderliche Genehmigung (Art. 2 § 11 Abs. 6)		
1.2	Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 PflSchG		
1.2.1	Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZ) sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau		Straftat nach § 39 PflSchG prüfen

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.1.1	als nach § 3 Abs. 1 Eintragener nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde Anzeige erstattet über 1. das übermäßige oder nicht zu erwartende (außergewöhnliche) Auftreten oder den Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines in Anlage 2 Spalte 2 dieser Verordnung aufgeführten Schadorganismus oder 2. das Auftreten oder den Verdacht eines Auftretens eines in Anlage 1 der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Schadorganismus (§ 4 Abs. 2, § 12 Abs. 1)	150 - 3.100	
1.2.2	Pflanzenbeschauverordnung		
1.2.2.1	Einfuhr von in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen aus einem Drittland	50 - 5.100	
1.2.2.2	Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus einem Drittland, die von einem der in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind (§ 3 Abs. 1)	50 - 5.100	Straftat nach § 39 PflSchG prüfen
1.2.2.3	Einfuhr von in der dortigen Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Drittland, die von einem der in der dortigen Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1)	50 - 5.100	
1.2.2.4	Einfuhr aus einem Drittland und Durchfuhr von in der dortigen Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 jeweils aufgeführten Gebiet – soweit in den Spalten 1 und 2 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Einfuhr- und Durchfuhrverbot nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gegeben (§ 4)	50 - 5.100	
1.2.2.5	Einfuhr von den in der dortigen Anlage 4 Teil I Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus einem Drittland, bevor festgestellt worden ist, dass sie den in der dortigen Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen oder Durchfuhr von den in der dortigen Anlage 4 Teil I Buchstabe E Nr. 2.2 aufgeführten Pflanzenerzeugnissen (Holz), bevor festgestellt worden ist, dass sie den in der dortigen Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen (§ 5)	50 - 5.100	
1.2.2.6	Einfuhr von den in der dortigen Anlage 5 Teil I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus einem Staat, der weder Mitgliedstaat noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, über eine andere Zollstelle als diejenige, die nach einem vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben worden ist (§ 7 Abs. 1)	50 - 5.100	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.2.7	im Falle der Befallsfeststellung an einem Teil einer Einfuhr- sendung aus einem Drittland Einfuhr der übrigen Teile der Sendung ohne Klärung, ob sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint (§ 3 Abs. 3)	50 - 5.100	
1.2.2.8	bei der Einfuhr aus einem anderen Vertragsstaat als einem Mitgliedstaat der für den Bestimmungsort zuständigen Be- hörde das Eintreffen der Sendung nicht oder nicht recht- zeitig (spätestens einen Werktag vor dem voraussichtlichen Eintreffen) angezeigt oder die Untersuchung einer Sendung am Bestimmungsort oder bei der zuständigen Behörde nicht ermöglicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2)	50 - 5.100	
1.2.2.9	innergemeinschaftliches Verbringen von in der dortigen An- lage 1 aufgeführten Schadorganismen (§ 13 a Abs. 1)	50 - 5.100	
1.2.2.10	Verbringen von in der dortigen Anlage 6 Teil I Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete (§ 13 h Abs. 1)	50 - 5.100	
1.2.2.11	innergemeinschaftliches Verbringen von Pflanzen, Pflanzen- erzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befal- len sind (§ 13 a Abs. 2)	50 - 5.100	
1.2.2.12	innergemeinschaftliches Verbringen von in der dortigen An- lage 2 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeug- nissen, die von einem in der Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallenen sind (§ 13 a Abs. 3 Satz 1)	50 - 5.100	
1.2.2.13	innergemeinschaftliches Verbringen von in der dortigen An- lage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 aufgeführten Gebiet – soweit in Spalte 1 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot nur bei Vorliegen dieser Vo- raussetzungen gegeben – (§ 13 a Abs. 5)	50 - 5.100	
1.2.2.14	innergemeinschaftliches Verbringen von in der dortigen An- lage 4 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen oder Pflan- zenerzeugnissen, ohne dass diese den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen (§ 13 b)	50 - 5.100	
1.2.2.15	innergemeinschaftliches Verbringen von in der dortigen An- lage 5 Teil II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, ohne von einem der Richtlinie der EWG entsprechenden Pflanzenpass begleitet zu sein (§ 13 c Abs. 1 Satz 1)	50 - 5.100	
1.2.2.16	Verbringen von in der dortigen Anlage 6 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die von einem der in Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen be- fallen sind, in die in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schutz- gebiete (§ 13 h Abs. 2)	50 - 5.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.2.2.17	Verbringen von in der dortigen Anlage 6 Teil III Spalte 1 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete – soweit in Spalte 1 Voraussetzungen aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gegeben (§ 13 h Abs. 3)	50 - 5.100	
1.2.2.18	Verbringen von in der dortigen Anlage 6 Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen in die in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schutzgebiete, ohne den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen zu entsprechen (§ 13 i)	50 - 5.100	
1.2.2.19	Verbringen von in der dortigen Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, in ein in Spalte 3 jeweils aufgeführtes Schutzgebiet, ohne von einem der Richtlinie der EWG entsprechenden Pflanzenpass begleitet zu sein (§ 13 j Abs. 1 Satz 1)	50 - 5.100	
1.2.2.20	bei Befall eines Teils einer Sendung, das innergemeinschaftliche Verbringen der übrigen Teile der Sendung ohne Klärung, ob sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung von Schadorganismen beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint (§ 13 a Abs. 4)	50 - 5.100	
1.2.2.21	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde erstattete Anzeige über Änderungen hinsichtlich der im Vordruck nach Absatz 2 Satz 2 gemachten Angaben (Registrierung) (§ 13 n Abs. 3 Satz 2)	50 - 5.100	
1.2.2.22	im Rahmen der Ausnahmeregelung nach Abs. 1 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis, einen sonstigen Befallsgegenstand oder einen Schadorganismus ohne begleitende Bescheinigung nach entsprechender EG-Richtlinie eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht, und nicht nach den Quarantänebedingungen der entsprechenden EG-Richtlinie gelagert, untersucht oder behandelt (§ 14 a Abs. 4 Satz 1)		
1.3	Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 PflSchG		
1.3.1	Pflanzenschutzmittelverordnung		
1.3.1.1	Einfuhr oder Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in oder aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, über andere als im Bundesanzeiger bekannt gegebene Zollstellen (§ 3 c PflanzenschutzmittelVO i.V.m. § 36 Nr. 2 PflSchG)	150 - 5.100	
1.4	Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 PflSchG i.V.m. § 14 ChemG		
1.4.1	Nichtbeachtung der Vorschriften zur Art der Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln nach der das Chemikaliengesetz durchführenden Gefahrstoffverordnung, mit der Folge von Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und für die Umwelt	2.600 - 20.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.5	Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c PflSchG		
1.5.1	Pflanzenschutzmittelverordnung		
1.5.1.1	Verwendung eines Pflanzenschutzgerätes für Flächenkulturen, welches nicht der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist (§ 7 a)	250 - 2.600	
2	nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 b Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
2.1	Rechtsverordnung nach § 7 PflSchG		
2.1.1	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung		
2.1.1.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der dortigen Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten (vollständiges Anwendungsverbot) (§ 1)	510 - 10.200	Straftatbestand nach § 39 PflSchG prüfen
2.1.1.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der dortigen Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, ohne dass dies nach der dortigen Spalte 3 zulässig ist (eingeschränktes Anwendungsverbot) (§ 2 Abs. 1)	250 - 7.700	
2.1.1.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der dortigen Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nach der dortigen Spalte 3 verboten ist (Anwendungsbeschränkungen) (§ 3 Abs. 1)	250 - 7.700	
2.1.1.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der dortigen Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, soweit sich nicht nach der dortigen Spalte 3 etwas anderes ergibt oder das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertigen Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird oder eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist (Anwendungsbeschränkungen) (§ 3 Abs. 2)	250 - 10.200	Verstoß gegen Wassergesetze prüfen
2.1.1.5	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in den dortigen Anlagen 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern sowie auf nach dem Bundesnaturschutzgesetz landesrechtlich geschützten Flächen, es sei denn, in der jeweiligen Schutzregelung ist eine Anwendung ausdrücklich gestattet oder die Naturschutzbehörde hat die Anwendung ausdrücklich gestattet (eingeschränktes Anwendungsverbot oder Anwendungsbeschränkungen) (§ 4)	250 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.1.1.6	Abgabe eines Pflanzenschutzmittels entgegen § 3 a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	250 - 4.100	
2.1.1.7	Einfuhr von Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, für das nach der dortigen Anlage 1 ein vollständiges Anwendungsverbot besteht (§ 5 Abs. 1)	250 - 5.100	
2.1.1.8	Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, für das nach der dortigen Anlage 2 ein eingeschränktes Anwendungsverbot besteht (§ 5 Abs. 2 Satz 1)	250 - 4.100	
3	nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
3.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 5 Abs. 2 PflSchG falls bei Gefahr im Verzuge die zuständige Pflanzenschutzdienststelle Maßnahmen des Pflanzenschutzes nach § 3 Abs. 1 oder Maßnahmen gegen Ein- und Verschleppung von Schadorganismen nach § 4 anordnet und dagegen verstoßen wird, sind für die ggf. erforderliche Ahndung die in diesem Katalog unter der entsprechenden Sachrubrik bestimmten Rahmensätze einer Geldbuße heranzuziehen		
3.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG Nichtbeachtung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zum Schutz gegen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt	510 - 5.100	
3.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 2 PflSchG Nichtbeachtung der behördlichen Untersagung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wegen nicht in erforderlichem Maße vorhandener Zuverlässigkeit und nicht genügender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten beim Anwender	510 - 5.100	
3.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 a Abs. 2 PflSchG Nichtbeachtung der behördlichen Untersagung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken wegen nicht in erforderlichem Maße vorhandener Zuverlässigkeit und nicht genügender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten beim Anwender	510 - 5.100	
3.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 16 b Abs. 2 Satz 1 PflSchG Nichtbefolgung der behördlich angeordneten Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln an den Zulassungsinhaber bzw. den	510 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.6	Einführer oder dessen Vertreter, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für Rücknahme oder Widerruf vorgelegen hätten Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 PflSchG	510 - 5.100	
3.7	Nichtbeachtung der behördlichen Untersagung zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel wegen nicht in erforderlichem Maße vorhandener Zuverlässigkeit oder der erforderlichen fachlichen Kenntnisse des Abgebenden für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 34 a Satz 1 PflSchG	510 - 10.200	
4	nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 c Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
4.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung		
4.1.1	Bienenschutzverordnung		
4.1.1.1	Nichtbeachtung der mit der behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke oder für die erforderlich gewordene Anwendung zur Verhütung schwerer Schäden oder Verluste an Pflanzen durch Schadorganismen verbundenen vollziehbaren Auflage, die betroffenen Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km befinden, rechtzeitig (spätestens 48 Std. vor Beginn der Pflanzenschutzmittelanwendung) zu unterrichten und Nichtbeachtung der ggf. zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erteilten Auflagen (§ 3 Satz 2, § 4 Abs. 2)	510 - 5.100	
4.1.2	Feuerbrandverordnung		Straftat nach § 39 PflSchG
4.1.2.1	Nichtbeachtung einer vollziehbaren Anordnung, Wirtspflanzen zum Verpflanzen, zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Pflanzen der zuständigen Behörde unter Angabe der Art, der Sorte, der Herkunft und des Standorts oder Lagerorts zu melden (§ 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1)	250 - 4.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.1.2.2	Nichtbeachtung eines vollziehbar angeordneten Verbotes (für die Dauer von bis zu höchstens fünf Jahren) hochanfällige Wirtspflanzen anzupflanzen oder hochanfällige oder befallsverdächtige Wirtspflanzen als Anbaumaterial gewerbsmäßig zu vertreiben (das Verbot kann wiederholt werden) (§ 5, § 10 Abs. 2 Nr. 1)	250 - 4.100	
4.1.2.3	Nichtbeachtung einer vollziehbar angeordneten Verpflichtung, soweit es erforderlich ist, hochanfällige und befallene Wirtspflanzen an ihrem Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe zu vernichten, in einem abgegrenzten Gebiet in Beständen mit Wirtspflanzen den Feuerbrand zu bekämpfen oder dort Grundstücke oder Anbauflächen von Wirtspflanzen freizumachen oder freizuhalten oder auch befallene, befallsverdächtige und befallsgefährdete Grundstücke im Umkreis bis zu 500 m von Baumschulbeständen, Vermehrungsanlagen oder Anbauflächen mit Kernobst von hochanfälligen Wirtspflanzen freizumachen und freizuhalten (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1)	250 - 4.100	
4.1.2.4	Haltung von Bienen in einem behördlich abgegrenzten Gebiet oder Verlegung von Bienenvölkern in ein solches Gebiet hinein bzw. aus einem solchen heraus, obwohl diese Handlungen durch eine vollziehbare Anordnung untersagt worden sind (§ 7, § 10 Abs. 2 Nr. 1)	250 - 2.000	
4.1.2.5	Nichtbeachtung einer mit einer behördlichen Genehmigung zur Vernichtung hochanfälliger und befallener Wirtspflanzen an einer anderen Stelle als an ihrem Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe verbundenen vollziehbaren Auflage (§ 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2)	250 - 4.100	
4.1.2.6	Nichtbeachtung einer mit einer im Einzelfall erteilten behördlichen Genehmigung zum Züchten und Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie zum Arbeiten mit diesem Schadorganismus zwecks Untersuchungen, Versuche und Züchtungsvorhaben verbundenen vollziehbaren Auflage (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2)	250 - 5.100	
4.1.3	Kartoffelschutzverordnung		
4.1.3.1	Nichtbeachtung der beim Auftreten oder beim Verdacht des Auftretens des Kartoffelkrebses oder der Kartoffelnematoden der Kartoffel von der zuständigen Behörde für die Sicherheitszone getroffenen vollziehbaren Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadorganismen (Art. 1 § 3 Abs. 6)	250 - 5.100	
4.1.3.2	bei Verdacht des Befalls mit Bakterienringfäule oder mit Schleimfäule Nichtbeachtung der vollziehbaren Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Bakterienringfäule oder der Schleimfäule (Art. 2 § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 7)	250 - 4.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.1.3.3	<p>Nichtbeachtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von vollziehbaren Anordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Bakterienringfäule oder der Schleimfäule bezüglich Vernichtung oder Verwendung oder Behandlung von Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche oder eines befallenen Lagers oder einer befallenen Sendung oder Partie oder von Kartoffeln, deren wahrscheinlicher Befall mit Bakterienringfäule oder Schleimfäule festgestellt worden ist oder 2. von Anordnungen bezüglich der Vernichtung oder Behandlung von Sachen, die mit solchen Kartoffeln tatsächlich oder möglicherweise in Berührung gekommen sind, um den Erreger der Bakterienringfäule oder Schleimfäule zu vernichten, bevor diese Sachen mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen (Art. 2 § 2 Abs. 3) 	250 - 4.100	
4.1.3.4	<p>Nichtbeachtung von vollziehbaren Auflagen, die mit der Genehmigung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht (in Art. 1 und 2) oder in Einzelfällen für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche zur Bestimmung der Rasse der Schadorganismen, zur Prüfung von Kartoffeln auf Resistenz und für Züchtungsvorhaben mit der Genehmigung von Ausnahmen von Schutzmaßnahmen (§ 3) oder vom Züchtungs- und Haltungsverbot (§ 4) oder mit der Genehmigung von Ausnahmen, die das Anpflanzen oder Entfernen von Kartoffeln (§ 7) oder das Verwenden und Behandeln von Kartoffeln bzw. Sachen (§ 8) oder das Anbau- und Erzeugungsverbot (§ 9) betreffen, verbunden worden sind (§ 11, § 12 Abs. 2 Nr. 2)</p>	250 - 4.100	
4.2	<p>Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung</p> <p>falls bei Gefahr im Verzuge oder zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der EG das zuständige Ministerium des Bundes Rechtsverordnungen – mit einer Geltungsdauer von höchstens 6 Monaten – ohne Zustimmung des Bundesrates erlässt und gegen darin vorgesehene vollziehbare Anordnungen verstoßen wird, sind für die ggf. erforderliche Ahndung die in diesem Katalog unter der entsprechenden Sachrubrik bestimmten Rahmensätze einer Geldbuße heranzuziehen</p>		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 7 Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung		
4.3.1	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung		
4.3.1.1	Nichtbeachtung einer vollziehbaren Anordnung, mit der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der dortigen Anlage 2 Nrn. 1, 4, 5 und 6 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers verboten worden ist (§ 3 Abs. 3, § 8 Abs. 2)	1.020 - 10.200	
4.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 PflSchG gestützten Rechtsverordnung falls bei Gefahr im Verzuge das zuständige Ministerium des Bundes Rechtsverordnungen – mit einer Geltungsdauer von höchstens 6 Monaten – ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministerien über bestimmte Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten oder für die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat erlässt und gegen darin vorgesehene vollziehbare Anordnungen verstoßen wird, sind für die ggf. erforderliche Ahndung die in diesem Katalog unter der entsprechenden Sachrubrik bestimmten Rahmensätze einer Geldbuße heranzuziehen		
4.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 10 a Abs. 3 PflSchG gestützten Rechtsverordnung falls das zuständige Ministerium des Bundes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Umfang der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken, der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und das Verfahren für deren Nachweis regelt und gegen darin vorgesehene vollziehbare Anordnungen verstoßen wird, sind für die ggf. erforderliche Ahndung die in diesem Katalog unter der entsprechenden Sachrubrik bestimmten Rahmensätze einer Geldbuße heranzuziehen		
4.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c PflSchG gestützten Rechtsverordnung		
4.6.1	Pflanzenschutzmittelverordnung		

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
4.6.1.1	Verwendung eines Pflanzenschutzgerätes für Flächenkulturen, welches nicht der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist (§ 7 a)	250 - 2.600	Verwendungsverbot besteht für o. g. Geräte direkt – s. bei Nr. 1.5.1.1 –; für eine vollziehbare Anordnung ist kein Verweis auf Bußgeldvorschrift vorhanden
5	nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
5.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen oder unmittelbar an oder in oberirdischen Gewässern und Küstengewässern ohne behördliche Ausnahmegenehmigung (§ 6 Abs. 2 PflSchG)	100 - 10.200	Straftat nach § 39 PflSchG prüfen
5.2	Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen oder von der BBA (§ 18) oder der zuständigen Behörde (§ 18 b) genehmigten Anwendungsgebieten oder den von der BBA bekannt gemachten Anwendungsbestimmungen (§ 18 a Abs. 4) (§ 6 a Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 2 PflSchG)	100 - 10.200	Straftat nach § 39 PflSchG prüfen
5.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten, die nicht mit der Angabe "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" gekennzeichnet sind (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 PflSchG)	50 - 2.600	
6	nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
6.1	entgegen § 9 Satz 1 PflSchG eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten 1. über das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln für andere (außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe) oder 2. über die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen erfolgende Beratung anderer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	150 - 3.100	
6.2	entgegen § 21 a Satz 1 PflSchG eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten 1. über das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen oder 2. über die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken	250 - 5.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
7	nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
7.1	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PflSchG ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht oder eingeführt hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PflSchG)	510 - 10.200	
7.2	Inverkehrbringen oder Einführen von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, die nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, deren Zulassung den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG nicht entspricht, deren Anwendung durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 PflSchG (Pflanzenschutz-AnwendungsVO) verboten ist oder für die die Biologische Bundesanstalt nicht auf Antrag festgestellt hat, dass die Pflanzenschutzmittel in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 PflSchG)	250 - 5.100	
8	nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
8.1	Nichtbeachtung der vollziehbaren Auflagen der Biologischen Bundesanstalt, die mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Einführen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel verbunden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)	510 - 5.100	
8.2	Nichtbeachtung der vollziehbaren Auflagen der Biologischen Bundesanstalt, die mit der Zulassung unter Beachtung des Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG für die sachgerechte Anwendung und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz des Naturhaushalts verbunden worden sind. Dasselbe gilt bei Nichtbeachtung vollziehbarer Auflagen der Biologischen Bundesanstalt, die mit Zulassungen nach § 15 c (Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft) oder mit Genehmigungen nach § 18 verbunden worden sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 PflSchG, auch i.V.m. § 15 c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2)	510 - 5.100	
8.3	Nichtbeachtung der vollziehbaren Auflagen der Biologischen Bundesanstalt (BBA), bestimmte Erkenntnisse während der Dauer der Zulassung bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels zu gewinnen, zu sammeln, auszuwerten und der BBA innerhalb der angegebenen Frist mitzuteilen. Dasselbe ist anwendbar bei Zulassungen nach § 15 b (Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln) (§ 15 Abs. 7 Satz 1 PflSchG auch i.V.m. § 15 b Abs. 8)	510 - 5.100	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
8.4	Nichtbeachtung der vollziehbaren Auflagen der Biologischen Bundesanstalt, die sie entsprechend den in dem anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Bestimmungen mit der Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbunden hat (§ 15 b Abs. 5 Satz 1 PflSchG)	510 - 5.100	
8.5	Nichtbeachtung der vollziehbaren Auflagen der zuständigen Behörde, die mit der Genehmigung im Einzelfall (§ 18 b) zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, verbunden worden sind (§ 18 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PflSchG)	510 - 5.100	
8.6	Nichtbeachtung der vollziehbaren Anwendungsaufgaben, die mit der Zulassung von einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG verbunden worden sind, um die nicht vergleichbaren Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt irrelevant werden zu lassen (§ 15 b Abs. 7 PflSchG)	510 - 5.100	
9	nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
9.1	entgegen § 16 b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 PflSchG ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei von der zuständigen Behörde angeordneter Rückgabe annehmen (§ 16 b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 PflSchG)	510 - 5.100	
10	nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
10.1	entgegen § 20 Abs. 1 PflSchG i.V.m. § 13 oder § 15 ChemG, entgegen § 20 Abs. 2, auch i.V.m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringen oder einführen		
10.2	Nichtbeachtung der Vorschriften nach § 20 Abs. 1 zur giftrechtlichen Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln beim Inverkehrbringen oder bei der Einfuhr (§ 20 Abs. 1 PflSchG i.V.m. § 13 oder § 15 ChemG)	1.020 - 10.200	
10.3	Nichtbeachtung der Vorschriften nach § 20 Abs. 2 zur ausführlichen und in deutscher Sprache auszuführenden Beschriftung der Behältnisse und Packungen von Pflanzenschutzmitteln beim Inverkehrbringen oder bei der Einfuhr (§ 20 Abs. 2, auch i.V.m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG)	1.020 - 10.200	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
11	nach § 40 Abs. 1 Nr. 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
11.1	beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder in der Werbung Verwendung von Hinweisen darauf, dass diese Mittel in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung oder einer im Bundesanzeiger nach § 18 a Abs. 4 bekannt gemachten Genehmigung ergibt (§ 21 Satz 1 PflSchG) (verbotene Angaben)	1.020 - 20.500	
12	nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
12.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder von Pflanzenstärkungsmitteln oder von Zusatzstoffen im Sinne des § 31 c Abs. 1 entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung (§ 22 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 31 Abs. 2, auch i.V.m. § 31 c Abs. 2 Satz 1 PflSchG)	250 - 4.100	
13	nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
13.1	entgegen § 22 Abs. 2 den Erwerber bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über Verbote oder Beschränkungen unterrichten (§ 22 Abs. 2 PflSchG)	150 - 4.100	
14	nach § 40 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
14.1	Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in andere als Mitgliedsstaaten ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung nach Nr. 1 oder ohne Beifügung einer nach Nr. 2 vorgeschriebenen Gebrauchsanleitung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PflSchG)	510 - 4.100	
14.2	für die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, entgegen den Vorschriften nach Abs. 2 nicht von den zur Verwendung im Inland bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt halten und nicht entsprechend kenntlich machen (§ 23 Abs. 2 PflSchG)	510 - 4.100	

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
15	nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
15.1	entgegen § 24 PflSchG ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringen oder einführen, das einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG nicht entspricht (§ 24 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG)		
15.2	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten, die nicht so beschaffen sind, dass ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind (§ 24 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG)	1.020 - 20.500	
16	nach § 40 Abs. 1 Nr. 14 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich * siehe Bemerkung zu 4.6.1.1
16.1	entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgeben oder entgegen § 25 Abs. 4 Unterlagen nicht einreichen oder nicht ergänzen		
17	nach § 40 Abs. 1 Nr. 15 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
17.1	unterlassene Mitlieferung der vorschriftsmäßigen Gebrauchsanleitung beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes (§ 29 Satz 1 PflSchG)	510 - 3.100	
18	nach § 40 Abs. 1 Nr. 16 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
18.1	Inverkehrbringen eines nicht in eine Liste der Biologischen Bundesanstalt aufgenommenen Pflanzenstärkungsmittels oder Inverkehrbringen eines ohne die nach § 31 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflSchG vorgeschriebenen Angaben und ohne die Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen. Dasselbe gilt für Zusatzstoffe im Sinne von § 31 c Abs. 1 PflSchG (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch i.V.m. § 31 c Abs. 2 Satz 1 PflSchG)	250 - 1.020	
18.2	Inverkehrbringen eines nicht in eine Liste der Biologischen Bundesanstalt aufgenommenen Zusatzstoffes (§ 31 c Abs. 1 PflSchG)	250 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
19	nach § 40 Abs. 1 Nr. 16 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 50.000 möglich
19.1	Inverkehrbringen oder Einfuhr eines Wirkstoffes, der zur Herstellung eines Pflanzenschutzmittels oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt ist, ohne dass der Wirkstoff nach den §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes eingestuft, verpackt und gekennzeichnet war (§ 31 d Abs. 1 Nr. 1 PflSchG)	1.020 - 10.200	
20	nach § 40 Abs. 1 Nr. 17 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		Geldbuße bis Euro 10.000 möglich
20.1	entgegen § 38 Abs. 1 der zuständigen Behörde auf deren Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilen, die zur Durchführung der ihr nach Pflanzenschutzgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 38 Abs. 1 PflSchG)	100 - 2.000	
20.2	entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht dulden oder eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützen oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 PflSchG)	100 - 2.000	
20.3	entgegen § 38 Abs. 3 Satz 2 eine Überwachungs- oder Bekämpfungsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG nicht dulden (§ 38 Abs. 3 Satz 2 PflSchG)	100 - 2.000	

Hinweis

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe, Wirkstoffe und Pflanzenschutzgeräte, die sich auf eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 13, 16 oder 16 a beziehen, können eingezogen werden (§ 40 Abs. 3 PflSchG)

Inhaltsverzeichnis

1	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Düngemittelgesetz - DMG -	3
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 DMG i.V.m. § 7 Düngeverordnung - DüngeVO -	3
2.1	Düngemittelanwendung	3
2.2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger	3
2.3	Düngebedarfsermittlung	4
2.4	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	4
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 DMG i.V.m. § 8 DüngemittelVO	4
3.1	Kennzeichnung und Verpackung von Düngemitteln	4
3.2	Zulassung und Unbedenklichkeit von Düngemitteln	5
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 DMG	5
5	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 DMG	5
5.1	Überwachung	5
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 DMG i.V.m. § 13 Klärschlamm-Entschädigungsfondverordnung - KlärEV -	5
6.1	Auskunftspflicht	5

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	nach § 10 Abs. 1 Düngemittelgesetz (DMG) planmäßiges Ausnutzen festgesetzter Toleranzen (entgegen § 4 Abs. 2)	100 - 15.000	
2	nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 DMG i.V.m. § 7 der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)		a) Straftaten: Umweltgefährdende Straftaten §§ 326, 330, 330 a StGB
2.1	Düngemittelanwendung		Gewässerverunreinigung § 324 StGB
2.1.1	einen direkten Eintrag in Oberflächengewässer nicht vermeiden oder nicht dafür sorgen, dass keine Abschwemmungen in Oberflächengewässer erfolgen (§ 7 Nr. 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 DüngeVO)	200 - 1.020	Bodenverunreinigung § 324 a StGB
2.1.2	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln bei Nichtaufnahmefähigkeit des Bodens - in Wasserschutzgebieten - in den übrigen Gebieten (§ 7 Nr. 2, § 2 Abs. 4 Satz 1 DüngeVO)	bis 1.020 bis 510	b) Ordnungswidrigkeiten: Gewässerverunreinigung § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG Bodenverunreinigungen § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 Klärschlammverordnung
2.2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger		
2.2.1	nicht unverzügliches (d.h. am Tag der Ausbringung bzw. bei Ausbringungsbeginn am Abend spätestens am folgenden Vormittag, paralleles Einarbeiten zur Ausbringung bei emissionsträchtiger Witterung) Einarbeiten von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssiger Sekundärrohstoffe auf unbestellten Äckern (§ 7 Nr. 3, § 3 Abs. 2 DüngeVO)	200 - 400	wie zu 2.1
2.2.2	Ausbringen von mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha (nach der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerland) - je 10 kg/ha zuviel ausgebrachte Stickstoffmenge (§ 7 Nr. 4, § 3 Abs. 3 DüngeVO)	50 - 500	
2.2.3	Ausbringen von mehr als 210 kg/ha Gesamtstickstoff auf Grünland und 170 kg/ha Gesamtstickstoff auf Ackerland im Jahresdurchschnitt - je 10 kg/ha zuviel ausgebrachte Stickstoffmenge (§ 7 Nr. 4, § 3 Abs. 7 DüngeVO)	50 - 80	
2.2.4	Ausbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssigem Sekundärrohstoffdünger in der Sperrfrist 15.11. - 15.01. ohne Ausnahmegenehmigung - in Wasserschutzgebieten - in den übrigen Gebieten (§ 7 Nr. 5, § 3 Abs. 4 Satz 1 DüngeVO)	770 510	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.2.5	Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf sehr hoch mit Phosphat oder Kali versorgten Flächen oder Ausbringen von betriebseigenem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auf sehr hoch mit Phosphat oder Kali versorgten Flächen über die Höhe des Phosphat- oder Kalientzuges des Pflanzenbestandes hinaus - bei P2O5 je 10 kg/ha zuviel ausgebrachter Menge - bei K2O je 10 kg/ha zuviel ausgebrachter Menge (§ 7 Nr. 6, § 3 Abs. 6 DüngeVO)	50 - 80 50 - 80	Achtung: § 8 Abs. 1 DüngeVO
2.3	Düngebedarfsermittlung		
2.3.1	eine Untersuchung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornehmen - für jede fehlende Untersuchung (§ 7 Nr. 7, § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 3 DüngeVO)	*20 - 100	
2.3.2	den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat, Kali und im Fall von Gülle zusätzlich Ammoniumstickstoff nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ermitteln (§ 7 Nr. 8, § 4 Abs. 5 DüngeVO)	*20 - 100	
2.4	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten		
2.4.1	eine Aufzeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen - für die Düngebedarfsermittlung je Jahr - für den Nährstoffvergleich je Jahr (§ 7 Nr. 9, § 6 Abs.1 DüngeVO)	50 - 80 50 - 80	
2.4.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens neun Jahre aufbewahren - je fehlendes Jahr bei Fehlen aller Aufzeichnungen - bei Fehlen einzelner Aufzeichnungen je Jahr (§ 7 Nr. 10, § 6 Abs. 2 DüngeVO)	250 50 - 80	
3	nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 DMG i.V.m. § 8 DüngemittelVO		
3.1	Kennzeichnung und Verpackung von Düngemitteln	100 - 15.000	zur Kennzeichnung siehe Anlage 2 zur DüngemittelVO
3.1.1	gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Düngemitteln (die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen), die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 a, § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 DüngemittelVO)		
3.1.2	gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Düngemitteln (die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen) ohne Kennzeichnung nach § 3 DüngemittelVO (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 a DüngemittelVO)	100 - 15.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.1.3	Inverkehrbringen von Natur- oder Hilfsstoffen, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind (§ 8 Abs. 1 b, § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 DüngemittelVO)	100 - 15.000	
3.1.4	Inverkehrbringen von Düngemitteln (zugelassene Düngemitteltypen), die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind (§ 8 Abs.1 Nr. 2, § 7 DüngemittelVO) Hinweis Düngemittel und Stoffe, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beim Inverkehrbringen bezieht, können eingezogen werden. § 23 OWiG ist anzuwenden (§ 10 Abs. 4 DMG)	100 - 15.000	Verpackung siehe Anlage 1 Spalte 6 zur DüngemittelVO
3.2	Zulassung und Unbedenklichkeit von Düngemitteln		
3.2.1	Inverkehrbringen von Düngemitteln und Stoffen, die entgegen § 1 Abs. 2 DüngemittelVO nicht unbedenklich sind (§ 8 Abs. 2 DüngemittelVO)	100 - 15.000	
3.2.2	gewerbsmäßiges Inverkehrbringen eines Düngemittels entgegen § 2 Abs. 1 DMG (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 DMG)	100 - 15.000	siehe Übergangsvorschrift § 9 Abs. 2
4	nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 DMG und § 8 Abs. 2 Düngemittel VO		
4.1	Zu widerhandeln gegen eine RechtsVO nach § 5 DMG (Verkehrsbeschränkung)	100 - 15.000	
5	nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 DMG		
5.1	Überwachung		
5.1.1	nicht, nicht richtiges oder nicht vollständiges Erteilen einer Auskunft (§ 8 Abs. 2 DMG)	100 - 15.000	
5.1.2	eine Maßnahme nicht dulden, eine beauftragte Person nicht unterstützen, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 DMG)	100 - 15.000	
6	nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 DMG i.V.m. § 13 der Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KlärEV)		
6.1	Auskunftspflicht		
6.1.1	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 8 Abs. 1 KlärEV)	510 - 2.500	
6.1.2	eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 8 Abs. 1 KlärEV)	510 - 2.500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Landesforstgesetz (LFoG)

1	Mitführen nicht angeleinter Hunde	3
2	unbefugtes Radfahren	3
3	nicht rechtzeitiges Anzeigen von organisierten Veranstaltungen	3
4	unbefugtes Fahren	3
5	unbefugtes Betreten von Forstkulturen etc.	3
6	unbefugtes Betreten abgesperrter Waldflächen	3
7	unbefugtes Betreten von Einrichtungen	3
8	unbefugtes Betreten von Waldflächen während des Holzeinschlags	3
9	unbefugtes Zelten	3
10	unbefugtes Abstellen von Wohnwagen etc.	3
11	Reiten im Wald	3
12	nicht unverzügliches Entfernen von Eingatterungen	3
13	Sperren einer Waldfläche	3
14	Abfälle	4
15	Wald	4
16	Brandgefahr	5
17	Auskunft zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes	5

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
	nach § 70 Landesforstgesetz (LFOG)		
1	Mitführen nicht angeleinter Hunde im Wald außerhalb von Wegen (§ 2 Abs. 3 Satz 2)	10 - 125	
2	unbefugtes Radfahren im Wald abseits von Straßen und festen Wegen (§ 2 Abs. 2)	15 - 80	
3	nicht rechtzeitiges Anzeigen an die Forstbehörde von organisierten Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4)	50 - 250	
4	unbefugtes Fahren im Wald (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)	25 - 125	
5	unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpfen, Pflanzgärten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)	10 - 125	
6	unbefugtes Betreten von ordnungsgemäß als abgesperrt gekennzeichneten Waldflächen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b)	15 - 125	
7	unbefugtes Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d)	10 - 125	
8	unbefugtes Betreten von Waldflächen während des Holzeinschlages oder der Holzaufbereitung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c)	15 - 125	
9	unbefugtes Zelten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)	15 - 100	
10	unbefugtes Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)	15 - 80	
11	Reiten im Wald (§ 3 Abs. 1 Satz 2)	25 - 125	
12	nicht unverzügliches Entfernen von Eingatterungen mit dem Wegfall des Schutzzweckes (§ 3 Abs. 3)	30 - 80	
13	Sperren einer Waldfläche ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	30 - 510	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
14	Abfälle		
14.1	Fortwerfen von Abfällen zur Beseitigung im Wald oder Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen in geringen Mengen (§ 6 a Abs. 1)	10 - 5.100	
14.2	Fortwerfen von Abfällen zur Beseitigung im Wald oder Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen in größeren Mengen – ab 1m ³ – (§ 6 a Abs. 1)	100 - 10.000	
14.3	nicht rechtzeitiges Anzeigen an die Forstbehörde vor Beginn einer Verwertung von Abfällen im Wald (§ 6 a Abs. 2 Satz 1)	150	
14.4	nicht rechtzeitiges Anzeigen an die Forstbehörde von forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen (§ 6 b)	150	
14.5	Beeinträchtigung der Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung oder Plaggenhieb (§ 10 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2)	250 - 2.600	
14.6	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthaung auf mehr als 2 ha zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren oder bestandsgefährdender Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthaung ohne Genehmigung der Forstbehörde (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2)	250 - 25.000	
15	Wald		
15.1	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ohne Genehmigung oder Gestaltung einer Umwandlung ohne Genehmigung (§ 39 Abs. 1)	1.020 - 25.000	
15.2	Neuanlage von Wald ohne Genehmigung oder Gestaltung der Neuanlage von Wald ohne Genehmigung (§ 41 Abs. 1)	150	
15.3	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung bei Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (§ 45 Abs. 1 Satz 1)	30 - 1.020	
15.4	Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes erlassene Verordnung, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 70 verweist	250 - 25.000	
15.5	unbefugtes Benutzen oder Entfernen von auf einem Waldgrundstück zurückgelassenem Arbeitsgerät	25 - 80	
15.6	Entfernen, Umwerfen oder In-Unordnung-Bringen gefällter Stämme, Holzstöße oder anderer aufgeschichteter Bodenerzeugnisse wie auch die Entfernung ihrer Stützen	25 - 250	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
15.7	Vernichten, Unkenntlichmachen, Nachahmen oder Verändern des Zeichens des Waldhammers oder Risers, von Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen Bodenerzeugnissen	25 - 250	
15.8	Verändern, Beschädigen oder Beseitigen von Gräben, Wällen, Rinnen oder anderen Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen	25 - 2.600	
16	Brandgefahr		
16.1	Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, Benutzung eines Grillgerätes, Lagern leicht entzündlicher Stoffe im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde (§ 47 Abs. 1)	25 - 1.020	
16.2	Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober (§ 47 Abs. 3 Satz 1)	80	
16.3	Nichtbeaufsichtigung eines selbst oder auf eigene Veranlassung angezündeten Feuers im Wald	250	
16.4	Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtiges Handeln brennender oder glimmender Gegenstände im Wald	80	
16.5	Offenlassen selbst geöffneter Tore von Wild- und Kulturgattern	25 - 100	
16.6	Offenlassen selbst geöffneter Einrichtungen zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken	25 - 100	
17	Bundeswaldgesetz		
17.1	eine Auskunft, die für die Behörde zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes erforderlich ist, vorsätzlich oder entgegen § 42 Abs. 1 Bundeswaldgesetz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen (§§ 42, 43 Bundeswaldgesetz)	100 - 10.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Bundesjagdgesetz (BJG)	3
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 BJG i.V.m. der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	4
3	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Landesjagdgesetz (LJG)	4
4	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Fütterungsverordnung	6
5	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Fangjagdverordnung	7
6	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über die Jagdzeiten	7
7	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über Bleischrot	7

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	nach § 39 Bundesjagdgesetz (BJG)		
1.1	Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken oder Zu widerhandlung gegen eine Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 39 Abs. 1, § 4 LJG)	250 - 5.000	Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 BJG, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben (§ 41 a Abs. 1 Nr. 2 BJG)
1.2	Ausübung der Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung (§ 39 Abs. 1, § 5 Abs. 3 LJG)	510 - 5.000	
1.3	Ausübung der Jagd aufgrund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 (§ 39 Abs. 1 Nr. 3, § 14 LJG)	510 - 2.600	
1.4	Bejagung von Wild entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 (Schonzeit § 39 Abs. 2 Nr. 3 a, § 24 LJG)	510 - 5.000	Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 77 Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 beachten
1.5	Ausübung der Jagd als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson (§ 39 Abs. 1 Nr. 4)	50 - 1.020	
1.6	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19 a oder § 20 Abs. 1 (§ 39 Abs. 1 Nr. 5)	250 - 4.100	
1.7	Anwendung von Mitteln zum Verscheuchen des Wildes, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 6)	150 - 3.100	
1.8	Zu widerhandlung gegen eine Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln (§ 39 Abs. 1 Nr. 7, vgl. § 31 LJG)	510 - 5.000	Straftaten nach § 38 BJG beachten
1.9	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 33 Abs. 1 unter Anrichtung von Jagdschaden (§ 39 Abs. 1 Nr. 8)	150 - 1.530	
1.10	Nichtvorzeigen des Jagdscheines entgegen § 15 Abs. 1 (§ 39 Abs. 1 Nr. 9)	50 - 100	
1.11	Ausübung der Jagd ohne Mitführen des gültigen Jagdscheines (§ 39 Abs. 2 Nr. 1)	*25 - 510	
1.12	Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 10 und 15 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2)	250 - 4.100	
1.13	Erlegung von abschlussplanpflichtigem Wild vor Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes oder Überschreitung des Abschussplanes (§ 39 Abs. 2 Nr. 3)	250 - 5.000	
1.14	Nichtanzeige einer Wildseuche durch den Jagdausübungsberechtigten oder Nichtbefolgung behördlicher Weisungen zur Bekämpfung einer Wildseuche (§ 39 Abs. 2 Nr. 4)	250 - 2.600	
1.15	unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (§ 39 Abs. 2 Nr. 6)	250 - 1.020	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2	nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 BJV i.V.m. der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)		
2.1	Verstoß gegen das Verbot in § 2 Abs. 1 Satz 1 BWildSchV bezeichnete Tiere in Besitz zu nehmen, zu erwerben, tatsächlich Gewalt über sie auszuüben, zu be- und verarbeiten oder sonst zu verwenden, in Verkehr zu bringen oder zu befördern (§ 6 Nr. 1 BWildSchV)	250 - 5.000	
2.2	Abgabe an Dritte gegen Entgelt oder Beförderung, Haltung und Anbieten zu diesem Zweck von Tieren, die in § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BWildSchV bezeichnet sind (§ 6 Nr. 2 BWildSchV)	150 - 2.600	
2.3	Haltung von Greifen oder Falken entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 BWildSchV (§ 6 Nr. 3 BWildSchV)	250 - 1.530	
2.4	Zu widerhandlung gegen § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 3 oder 4 BWildSchV (§ 6 Nr. 4 BWildSchV)	250 - 1.530	
2.5	Nichtbeachtung einer Vorschrift über das Führen, die Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Auf- nahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 BWildSchV) (§ 6 Nr. 5 BWildSchV)	100 - 510	
3	nach § 55 Landesjagdgesetz (LJG)		Wird wegen einer Ordnungswidrigkeit, die unter grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen wurde, eine Geldbuße festgesetzt, so kann in der Bescheidung Jagdausübungsverbot für die Dauer von einem bis sechs Monate verhängt werden (§ 56 Abs. 3 LJG)
3.1	absichtliche Behinderung des berechtigten Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens und Fangens von Wild (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 LJG)	250 - 2.600	
3.2	Verstoß gegen die Ablieferungspflicht von bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild vorgefundenen Kennzeichen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 LJG)	50 - 250	

Hinweis:

Ist eine Straftat nach § 38 BJV oder eine Ordnungswidrigkeit nach Ziff. 1.6, 1.12, 1.13 oder nach der Verordnung über den Schutz von Wild begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Verbreitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden (§ 40 BJV).

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.3	Nichtanzeige der Erteilung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis bei der unteren Jagdbehörde (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 LJG)	50 - 250	
3.4	Ausübung der Jagd als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines Jagdschutzberechtigten, ohne den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 LJG)	50 - 250	
3.5	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Verfügung der unteren Jagdbehörde (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 LJG)	250 - 2.600	
3.6	Falschangabe über die Größe der Fläche der Jagdberechtigung beim Erwerb des Jagdscheins (§ 55 Abs. 1 Nr. 6 LJG)	250 - 1.020	
3.7	Verletzung von Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 3 oder 4 LJG (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 LJG)	150 - 2.600	
3.8	Nichtanzeige einer Änderung eines Jagdpachtvertrages (§ 55 Abs. 1 Nr. 8 LJG)	150 - 2.600	
3.9	Erlegung von Wild von Ansitzen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes entfernt sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 LJG)	250 - 1.530	
3.10	Ausübung der Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 a LJG)	510 - 5.000	
3.11	Ausübung der Jagd mit Pfeilen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 b LJG)	250 - 2.600	
3.12	Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken (§ 55 Abs. 1 Nr. 10 LJG)	510 - 5.000	
3.13	Nichteinreichung oder nicht rechtzeitige Einreichung des Abschussplans (§ 55 Abs. 1 Nr. 11 LJG)	150 - 1.530	
3.14	Zu widerhandlung gegen Vorzeige- und Nachweispflichten entgegen § 22 Abs. 9 oder 10 LJG (§ 55 Abs. 1 Nr. 12 LJG)	150 - 1.530	Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Verbreitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden (§ 56 Abs. 4 LJG)
3.15	Zu widerhandlung gegen die Mitteilungs- und Vorzeigepflicht entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 LJG (§ 55 Abs. 1 Nr. 12 a LJG)	150 - 1.530	
3.16	Verbotswidriges Füttern von Schalenwild (§ 55 Abs. 1 Nr. 13 LJG)	250 - 3.100	weitere Verbote siehe unter Nr. 4
3.17	Nichtbenutzung bestimmter Fütterungseinrichtungen entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 (§ 55 Abs. 1 Nr. 14 LJG)	150 - 2.600	
3.18	Verfütterung von Küchenabfällen, Schlachtabfällen, Fischen, Fischabfällen, Backwaren oder Süßfrüchten an Wild (§ 55 Abs. 1 Nr. 15 LJG)	250 - 3.100	weitere Verbote siehe unter Nr. 4
3.19	Verweigerung der Personalien gegenüber einem Jagdschutzberechtigten (§ 55 Abs. 1 Nr. 16 LJG)	50 - 100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.20	Nichtbeachtung einer Anordnung der unteren Jagdbehörde zur Verhinderung von Wildseuchen (§ 55 Abs. 1 Nr. 17 LJG)	250 - 2.600	
3.21	Anlage von Ansitzeinrichtungen, Fütterungen oder Kurrungen innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 17 a LJG)	250 - 1.530	
3.22	Nichtverwendung brauchbarer Jagdhunde bei der Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche auf Schalenwild (§ 55 Abs. 1 Nr. 18 LJG)	250 - 2.600	
3.23	Aussetzen fremder oder weiterer Tierarten in der freien Wildbahn ohne schriftliche Genehmigung (§ 55 Abs. 1 Nr. 19 LJG)	510 - 5.000	
3.24	Zu widerhandlung gegen Gebote oder Verbote für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG)	250 - 2.600	
3.25	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung zum Führen der Streckenliste und zur Anzeige der jährlichen Streckenmeldung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 LJG)	150 - 1.530	
3.26	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung zur Vorlage der Abschussmeldung über das erlegte Rotwild (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG)	150 - 1.530	
3.27	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, das Erlegen von Schalenwild im benachbarten Jagdbezirk anzuzeigen (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 LJG)	150 - 1.530	
3.28	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, das Überwechseln von krankgeschossenem Schalenwild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes anzuzeigen oder dem Führer eines Nachsuchenhundes das Betreten des Jagdbezirkes zu gestatten (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 LJG)	250 - 2.600	
3.29	unbeaufsichtigtes Laufenlassen von eigenen oder der Aufsicht unterstehenden Hunden oder Katzen in einem Jagdbezirk (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 LJG)	*35 - 510	
4	nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kurrung von Wild (FütterungsVO)		
4.1	Verstoß gegen das Verbot des § 1 FütterungsVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FütterungsVO)	250 - 3.100	prüfen, ob Ausnahmeregelung nach § 4 von unterer Jagdbehörde erteilt ist
4.2	Nichtbeseitigung verbotswidriger Fütterung oder Kurrung entgegen § 3 Abs. 1 FütterungsVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FütterungsVO)	250 - 3.100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
5	nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (FangjagdVO)		
5.1	Verwendung verbotener Fanggeräte entgegen § 1 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FangjagdVO)	250 - 2.600	
5.2	Verwendung von Fallen für den Lebendfang entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FangjagdVO)	250 - 2.600	
5.3	Verwendung von Abzugseisen entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 FangjagdVO)	250 - 2.600	
5.4	Verwendung von Abzugseisen entgegen § 3 Abs. 5 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 FangjagdVO)	250 - 2.600	
5.5	nicht oder nicht ordnungsgemäßes Abdecken von Ködern entgegen § 4 Abs. 3 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 FangjagdVO)	250 - 2.600	
5.6	Nichtkontrollieren von Fallen entgegen § 4 Abs. 4 FangjagdVO (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 FangjagdVO)	250 - 2.600	
6	nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung)		
6.1	Aussetzen von Fasanen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesjagdzeitenverordnung (§ 5 Nr. 1 Landesjagdzeitenverordnung)	510 - 2.600	
6.2	Aussetzen von Wildenten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdzeitenverordnung (§ 5 Nr. 2 Landesjagdzeitenverordnung)	510 - 2.600	
7	nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG i.V.m. der Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung (BleischrotVO)		
7.1	Verwendung von Bleischrot entgegen § 1 BleischrotVO (§ 2 Abs. 1 BleischrotVO)	250 - 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Landesfischereigesetz (LFischG)	3
2	Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG i.V.m. § 25 Landesfischereiordnung (LFischO)	4

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	nach § 55 Landesfischereigesetz (LFischG)		
1.1	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Pflicht zur Erhaltung oder der Hege eines dem Gewässer entsprechenden Fischbestandes nicht nachkommen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1)	250 - 5.000	
1.2	entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 auf überfluteten Grundstücken fischen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2)	*25 - 510	
1.3	entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausüben, ohne Inhaber eines Fischereischeines zu sein oder ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein bei sich zu führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3)	*25 - 510	
1.4	entgegen § 43 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigen oder nicht abstellen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4)	250 - 1.020	
1.5	entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5)	150 - 770	
1.6	entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig halten (§ 55 Abs. 1 Nr. 6)	250 - 2.600	
1.7	entgegen § 15 Abs. 2 den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen (§ 55 Abs. 2 Nr. 1)	150 - 2.600	
1.8	entgegen § 19 Abs. 2 Maßnahmen treffen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern (§ 55 Abs. 2 Nr. 2)	250 - 1.020	
1.9	entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht aushändigen (§ 55 Abs. 2 Nr. 3)	50 - 100	
1.10	entgegen § 38 Abs. 1 einen Erlaubnisschein ausstellen, der nicht die erforderlichen Mindestangaben enthält (§ 55 Abs. 2 Nr. 4)	*25 - 250	
1.11	entgegen § 39 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, verbotene Mittel oder verletzendes Gerät anwenden (§ 55 Abs. 2 Nr. 5)	50 - 2.600	
1.12	entgegen § 48 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperren (§ 55 Abs. 2 Nr. 6)	250 - 1.020	
1.13	entgegen § 50 eine fischereiliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführen, ein Wettfischen veranstalten oder an diesem teilnehmen (§ 55 Abs. 2 Nr. 7)	100 - 2.600	
1.14	entgegen § 54 Abs. 2 Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8)	50 - 100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2	nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG i.V. m. § 25 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landes- fischereigesetz (Landesfischereiordnung - LFischO)		
2.1	Ordnungswidrigkeiten		
2.1.1	nach Nrn. 1 - 4 b	*25 - 1.530	
2.1.2	nach Nrn. 5 - 13	50 - 1.020	
2.1.3	nach Nr. 14	150 - 5.000	
2.1.4	nach Nr. 15	*25 - 1.020	
2.1.5	nach Nr. 16	150 - 300	

Hinweis

Geräte und Mittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (§ 55 Abs. 4 LFischG).

Inhaltsverzeichnis

1	Gentechnikgesetz – GenTG –	3
2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV –	4
3	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung – GenTAufzV –	5

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1	Genechnikgesetz (GenTG)		
1.1	Nichtführung von Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GenTG)	250 - 5.100	
1.2	Durchführung von gentechnischen Arbeiten entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 GenTG)	§1 510 - 25.600 §2 2.600 - 50.000 §3 5.100 - 50.000 §4 10.200 - 50.000	Straftat nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GenTG prüfen
1.3	Errichtung einer gentechnischen Anlage oder erstmalige Durchführung von gentechnischen Arbeiten ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 GenTG)	250 - 10.200	Straftat nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GenTG prüfen (Betreiben einer Anlage)
	erstmalige Durchführung von gentechnischen Arbeiten	§3 5.100 - 50.000 §4 10.200 - 50.000	
1.4	Errichtung oder Betrieb oder wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder gentechnische Arbeiten entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 4 Satz 2, ohne, ohne richtige oder ohne rechtzeitige Anmeldung		
	Errichtung	250 - 10.200	
	Betrieb	250 - 25.600	
	wesentliche Änderung Lage/ Beschaffenheit	§1 35 - 10.200 §2 250 - 10.200	
	wesentliche Änderung Betrieb	250 - 25.600	
1.5	wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung oder Anmeldung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 GenTG)		
	Lage/ Beschaffenheit	250 - 10.200	
	Betrieb	250 - 25.600	
1.6	Durchführung von weiteren gentechnischen Arbeiten ohne, ohne richtige oder ohne rechtzeitige Anmeldung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 GenTG), oder ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6a GenTG) oder entgegen § 9 Abs. 4 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 6b GenTG)	§ 9 (2) und § 9 (3) 250 - 25.600 § 9 (4) §3 5.100 - 50.000 §4 10.200 - 50.000	
1.7	Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG)	510 - 50.000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
1.8	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Auflage nach § 19 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 GenTG)	§1 35 - 15.300 §2 - §4 100 - 15.300	siehe Anmerkung zu 1.2
1.9	nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Mitteilung gemäß § 9 Abs. 4a oder 5, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 GenTG)	§ 9 (4a) oder (5) 50 - 10.200 § 21(1) S.1 35 - 2.600 § 21(1) S.2 35 - 2.600 § 21 (1a) 50 - 10.200 § 21 (1b) 100 - 2.600 § 21 (2) 35 - 2.600 § 21 (3) 250 - 10.200 § 21 (5) 250 - 10.200	siehe Anmerkung zu 1.2
1.10	nicht erfolgte, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Erteilung einer Auskunft gemäß § 25 Abs. 2 GenTG (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 10 GenTG)	35 - 2.600	
1.11	Zu widerhandlung gegen eine in § 25 Abs. 3 Satz 3 GenTG genannte Verpflichtung (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 GenTG)	100 - 2.600	
1.12	Zu widerhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 oder Abs. 3 GenTG, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 GenTG)	siehe dort aufgeführte Rahmen- und Regelsätze	siehe Anmerkung zu 1.2 Hinweis: weitere Straftatbestände: § 39 Abs. 1 GenTG; Zu widerhandlung gegen Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GenTG; § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG – ungenehmigtes Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen
2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)		
2.1	Nichtbeachtung von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 Satz 2, Nr. 9 Satz 2, Nr. 11 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2, 3, 5, 6 oder 8 oder Teil B Abschnitt II Nr. 12, Abschnitt III Nr. 4 Satz 2 oder 3, 8, 10, 11 Satz 1, 2 oder 3 oder Abschnitt IV Nr. 1, 3, 4 bis 7 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 a GenTSV)	100 - 25.600	
2.2	Nichtbeachtung von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang IV Abschnitt II Nr. 7, Abschnitt III Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 Satz 1 oder 2, Nr. 7 bis 9 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2 bis 7, 12 oder 13 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 b GenTSV)	100 - 25.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
2.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang V Abschnitt II Nr. 1 oder 7, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b oder f, Nr. 4, Abschnitt IV Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 c GenTSV)	100 - 25.600	
2.4	nicht erfolgte Erstellung einer Betriebsanweisung oder nicht erfolgte Erstellung einer Betriebsanweisung in einer den Beschäftigten verständlichen Sprache gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 2 GenTSV)	35 - 5.100	
2.5	nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgte Unterweisung von Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 3 GenTSV)	50 - 5.100	
2.6	Nichtbeachtung einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 8 i.V.m. Anhang VI Kapitel F oder G GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 4 GenTSV)	100 - 5.100	Arbeitsschutz
2.7	nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte Vorbehandlung von Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 5 GenTSV)	250 - 50.000	
2.8	nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte Sterilisation von Abwasser oder Abfall gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 6 GenTSV)	510 - 50.000	
2.9	nicht erfolgte Auslegung von Geräten zum Ausschluss einer Freisetzung von Organismen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Nr. 6 GenTSV)	150 - 10.200	
2.10	Überführung von Geräten, Teilen von Geräten oder Abfall nicht in den vorgeschriebenen Behältern gemäß § 13 Abs. 6 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 7 GenTSV)	100 - 15.300	
2.11	nicht erfolgte Bestellung eines Beauftragten für die biologische Sicherheit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GenTSV (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 8 GenTSV)	250 - 5.100	
3	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)		
3.1	nicht richtig oder nicht vollständig geführte Aufzeichnungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 oder 5 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 GenTAufzV)	35 - 2.600	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße Euro	Bemerkungen
3.2	nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht erfolgte Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder Aufbewahrung unterhalb der vorgeschriebenen Dauer gemäß § 4 Abs. 1 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 2 GenTAufzV)	50 - 2.600	
3.3	nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Aushändigung von Aufzeichnungen an die zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 3 GenTAufzV (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 3 GenTAufzV)	50 - 2.600	

Inhaltsverzeichnis

	Allgemein	3
I	Sachbereich Abfallbeseitigung	3
II	Sachbereich Immissionsschutz	5
III	Sachbereich Gewässerschutz	7
IV	Sachbereich Chemikalien	8
V	Sachbereich Bodenschutz	9
VI	Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege	9
VII	Sachbereich Flurbereinigung	9
VIII	Sachbereich Pflanzenschutz	10
IX	Sachbereich Düngemittel	10
X	Sachbereich Forstschutz	11
XI	Sachbereich Jagdschutz	11
XII	Sachbereich Fischereischutz	12
XIII	Sachbereich Gentechnik	12

Rechtsquellen

Allgemein

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung

Strafgesetzbuch – StGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung

Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung

I Sachbereich Abfallbeseitigung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden

(Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Transportgenehmigung

(Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

(Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise

(Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane

(PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen

(Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Deponien und Langzeitlager

(Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage

(Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung

Altölverordnung (AltöIV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen

(Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren

(Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz

(Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen

(Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 134)

II Sachbereich Immissionsschutz**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge**

(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

– 1. BImSchV – vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen

– 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe

– 3. BImSchV – vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

– 4. BImSchV – vom 24. Juli 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub

– 7. BImSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen

– 10. BImSchV – vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung

Störfall-Verordnung

– 12. BImSchV – vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Großfeuerungsanlagen

– 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

– 17. BImSchV – vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.03 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz

– 19. BImSchV – vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen

– 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

– 21. BImSchV – vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

– 25. BImSchV – vom 8. November 1996 (BGBl. I S. 1722) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über elektromagnetische Felder

– 26. BImSchV – vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

– 27. BImSchV – vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

– 28. BImSchV – vom 11. November 1998 (BGBl. I S. 3411) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

– 30. BImSchV – vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen

– 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

– 32. BImSchV – vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

(Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore

(Benzinbleigesetz – BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

– TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter

(Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196)

Gesetz über technische Arbeitsmittel

(Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung

III Sachbereich Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) in der jeweils geltenden Fassung

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen

(Selbstüberwachungsverordnung – SüwV) vom 18. August 1989 (GV. NRW. S. 494/SGV. NRW. 77) in der jeweils geltenden Fassung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen

(VGS) vom 25. September 1989 (GV. NRW. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

(VAwS) vom 12. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 676) in der jeweils geltenden Fassung

IV Sachbereich Chemikalien

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

(Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) in der jeweils geltenden Fassung

Gefahrstoffverordnung

(GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) in der jeweils geltenden Fassung

Chemikalien-Verbotsverordnung

(ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen

(FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen

(Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung – ChemStrOWiV) vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz

(Prüfnachweisverordnung – ChemPrüfV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen

(Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198)

Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13)

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1)

V Sachbereich Bodenschutz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

(Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung

VI Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der jeweils geltenden Fassung

Tierschutzgesetz

(TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

(Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen

(Abtragungsgesetz – AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

(Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

(DVOLG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 680) in der jeweils geltenden Fassung

VII Sachbereich Flurbereinigung

Flurbereinigungsgesetz

(FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung

VIII Sachbereich Pflanzenschutz

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen

(Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel

(Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

(Feuerbrandverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zur Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel

vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten

(Anbaumaterialverordnung – AGOZ) sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322)

Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989

(BGBl. I S. 905; BGBl. III 7823-5-6) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte

(Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161)

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung

IX Düngemittel

Düngemittelgesetz

vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) (BGBl. III 7820-2) in der jeweils geltenden Fassung

Düngemittelverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758)

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen

(Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S.118) (BGBl. III 7820-7) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds

(Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV) vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048) in der jeweils geltenden Fassung

X Sachbereich Forstschutz**Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

(Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung

XI Sachbereich Jagdschutz**Bundesjagdgesetz**

(BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 164) in der jeweils geltenden Fassung

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen

(LJG-NW) Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über den Schutz von Wild

(Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) (BGBl. III 792-1-4)

Verordnung über die Jagdzeiten

vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531; BGBl. III 792-1-3)

Verordnung über die Jagdzeiten

(Landesjagdzeitenverordnung) vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 447) (SGV. NRW. 792)

Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd

(FangjagdVO) vom 5. Juli 1995 (GV. NRW. S. 918), ber. 1997 S. 388

Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild

(Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot bei der Jagdausübung

(Bleischrot VO) vom 9. September 2002 (GV. NRW. S. 448) (SGV. NRW. 792)

XII Sachbereich Fischereischutz**Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864) in der jeweils geltenden Fassung

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz

(Landesfischereiordnung – LFischO) vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 347/SGV. NW. S. 793) in der jeweils geltenden Fassung

XIII Sachbereich Gentechnik**Gesetz zur Regelung der Gentechnik**

(Gentechnikgesetz – GentG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken und bei Freisetzungen

(Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung – GenTAufzV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1644) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen

(Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeiner Teil

Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog gilt für Ordnungswidrigkeiten in den Sachbereichen:

- Abfallbeseitigung
- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Chemikalien
- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Flurbereinigung
- Pflanzenschutz
- Düngemittel
- Forstschutz
- Jagdschutz
- Fischereischutz und
- Gentechnik

In diesen Bereichen gilt der vorliegende Katalog den zuständigen Verwaltungsbehörden als Richtlinie bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- 2.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht,

das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe/Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

3.1 *Bußgeldverfahren*

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nr. 1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z.B. Verfolgungsverjährung, § 31 OWiG) entgegenstehen.

Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 und 2 OWiG – Opportunitätsprinzip).

3.2 *Verwarnungsverfahren*

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig einzustufen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Ein-

zelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Der Kreis der in Betracht kommenden Fälle wird für die Praxis durch den gesetzlichen Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes (= 35 Euro, § 56 Abs. 1 OWiG) hinreichend markiert; d. h., dass eine Ordnungswidrigkeit dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach dem Katalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet.

Bei Erhebung eines Verwarnungsgeldes sind die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung, Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer bestimmten Frist).

Bei unbedeutenden Verstößen kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

Im Bußgeldkatalog sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Zuwiderhandlungen mit * kenntlich gemacht, bei denen häufiger eine Verwarnung in Betracht kommt (Kennzeichnung*).

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2 Eine Tat ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3 Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück (§ 41 Abs. 2 OWiG).

In einem solchen Fall kann auch die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

5. Regel- und Rahmensätze für vorwerfbare Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorwerfbare Zuwiderhandlungen. Den Regelrahmen der Geldbuße (5 bis 1.000 Euro) bestimmt § 17 Abs. 1 OWiG; er gilt dann, wenn das Gesetz Geldbuße androht, ohne den Rahmen der Geldbuße anzugeben.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

6.1 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 6.1.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- 6.1.2 der Täter bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,

- 6.1.3 der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann das ge-

setzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG),

- 6.1.4 der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, soweit diese Begehungsweise nicht bereits tatbestandsmäßig ist,
- 6.1.5 der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist, sind auch außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen,
- 6.1.6 der Täter sich nicht einsichtig zeigt, d. h. wenn sich aus der Tat und der Persönlichkeit schließen lässt, dass eine niedrige Geldbuße künftig nicht zu einer hinreichenden Beachtung der Rechtsordnung führt,
- 6.1.7 eine Dauerzuwiderhandlung gegeben ist (siehe Nr. 9).

6.2 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 6.2.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,
- 6.2.2 der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles

geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

- 6.2.3 der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- 6.2.4 die wirtschaftlichen Verhältnisse von durchschnittlichen in einem so außergewöhnlichen Maße abweichen, dass ihre Nichtberücksichtigung bei Bemessung der Geldbuße zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

6.3 *Fahrlässiges Handeln*

Bei fahrlässigem Handeln soll grundsätzlich von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden, soweit die Bußgelddrohung des einzelnen Gesetzes selbst keine hiervon abweichende Regelung vorsieht.

Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. 6.1 und 6.2 auch für fahrlässiges Handeln.

Besondere Hinweise

7. **Tateinheit**

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

8. **Tatmehrheit**

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

9. **Dauerzuwiderhandlung**

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter den rechtswidrigen

Zustand, den er durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes geschaffen hat, vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkatalogs auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden (siehe Nr. 6.1.7).

10. **Besondere Personengruppen**

- 10.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigte Gesellschaft einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in

einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

- 10.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 10.3 Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

11. Verfahren nach Einspruch

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig.

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

12. Anordnung des Verfalls nach § 29 a OWiG

Im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden steht die Anordnung des Verfalls.

Voraussetzung ist, dass eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen ist und der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, einen Vermögensvorteil erlangt, der mit einer Geldbuße nicht abgeschöpft werden kann. Innerhalb des Bußgeldverfahrens gegen den Täter ergeht die Anordnung des Verfalls gegen ihn oder gegen den Dritten zugleich mit der Entscheidung über die Tat, der Dritte ist am Verfahren zu beteiligen (§ 442 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1, § 87 Abs. 3 OWiG).

Im selbstständigen Verfahren kann der Verfall gegen den Täter angeordnet werden, wenn das Bußgeldverfahren aus Rechtsgründen nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird (§ 29 a Abs. 4 OWiG).

Selbst unter dieser Voraussetzung kann der Verfall gegen einen Dritten angeordnet werden (§ 442 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1, § 87 Abs. 3 OWiG).

Stets ist der Verfall eines Geldbetrages anzuordnen (also nicht der eines Gegenstandes, auch wenn er als Vermögensvorteil konkretisierbar wäre), und zwar bis zur Höhe des Geldbetrages, der dem Vermögensvorteil entspricht (Schätzung erlaubt, vgl. § 29 a Abs. 3 OWiG).

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Einführung

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in den unterschiedlichen Fachgesetzen benannten Rechtsgüter ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte.

Der Katalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen gesetzliche Gebote und Verbote, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen und gegen vollziehbare Anordnungen.

Um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Beträge und Rahmensätze für die Bemessung des Bußgeldes eingeführt. Dazu haben sie jedoch lediglich Richtlinien-Charakter; die zuständigen Behörden sind in jedem Einzelfall gehalten, zu prüfen, ob die Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Regel- und Rahmensätzen verlangen.

So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung. Es wird also nicht eingegangen auf die **Be deutung**, die den einzelnen Verstößen „**vor Ort**“ zukommt, wenn sie z. B. in geschützten Landschaftsteilen oder Wasserschutzgebieten begangen werden.

Ferner berücksichtigen Regel- und Rahmensätze nicht die unterschiedlichen **wirtschaftlichen Vorteile**, die der Täter aus der einzelnen Tat erstrebt oder auch erlangt hat. Die Geldbuße soll in diesem Fall den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

Zum Aufbau des Katalogs:

In **Spalte 1** sind Kennziffern für die einzelnen Zuwiderhandlungen enthalten, die sich aus der Gliederung der Spalte 2 ergeben. Das Kernstück des Katalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in **Spalte 2**. Sie enthält in Kurzfassung die Lebenssachverhalte, die zu dem – in der Gliederung vorangestellten – Tatbestandsmerkmal gehören. Grundsätzlich folgt die Gliederung der Tatbestandsmerkmale im Aufbau der Norm, mit der im jeweiligen Fachgesetz die Definition der Ordnungswidrigkeit erfolgt.

Spalte 3 nennt die Geldbuße und enthält eine Kennzeichnung der Fälle, in denen eine Verwarnung – mit oder ohne Verwarnungsgeld – in Betracht kommt.

Spalte 4 enthält Bemerkungen, die den zuständigen Behörden für die Praxis Hilfestellung geben sollen, z. B. dazu, wenn eine Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach anderem Gesetz ist oder auch als Straftat bewertet werden kann.

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umwelt -

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2.1.2002 - I - 3/406.51.00 -

1. Der Bußgeldkatalog aus dem Jahr 2000 wird in überarbeiteter Fassung neu als Loseblattsammlung veröffentlicht. Er bündelt die in den unterschiedlichen Fachgesetzen ausgewiesenen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Neufassung berücksichtigt die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro, zahlreiche Rechtsänderungen sowohl von Bundes- als auch von Landesrecht und ergänzt die bisher erfassten Rechtsgebiete, den Anregungen aus der Praxis folgend.
2. Ziel des Bußgeldkatalogs ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu bewirken. Mit dem Katalog wird den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.
3. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen diesen Bußgeldkatalog zu berücksichtigen. Dabei haben die im Katalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße hierfür nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Behörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Rahmensätzen verlangen. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten.
4. Der Bußgeldkatalog ist in drei Abschnitte gegliedert:
 - Abschnitt A** umfasst den Allgemeinen Teil;
 - Abschnitt B** enthält die einzelnen Sachbereiche:
 - Abfallbeseitigung
 - Immissionsschutz
 - Gewässerschutz
 - Chemikalien
 - Bodenschutz
 - Naturschutz und Landschaftspflege

Flurbereinigung
Pflanzenschutz
Düngemittel
Forstschutz
Jagdschutz
Fischereischutz und
Gentechnik.

In den einzelnen Sachbereichen sind diejenigen Ordnungswidrigkeiten besonders kenntlich gemacht, bei denen eine Ahndung durch Verwarnungsgeld in Betracht kommt.

Im **Abschnitt C** erfolgt die Angabe von Rechtsquellen.

5. Der Bußgeldkatalog Umwelt ist aufgrund seines Umfangs hier nicht abgedruckt. Er ist kostenlos zu beziehen beim:

Ministerium für **Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf;

E-Mail: poststelle@munlv.nrw.de
Internet: <http://www.munlv.nrw.de>
Unter dieser Adresse ist der Bußgeldkatalog abrufbar.
Ergänzungslieferungen zur Loseblattsammlung werden ausschließlich ins Internet gestellt.

6. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1.3.2000 (MBl. NRW. S. 518) aufgehoben.

Der Wortlaut des Erlasses entspricht der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl.NRW.).

Arbeitshinweis

Austausch von Seiten ist erforderlich in folgenden Sachbereichen:

Sachbereich I Abfallbeseitigung

- Inhaltsverzeichnis
- nach Nr. 8 bis Ende
- **zum Ausdruck Sachbereich I**

Sachbereich II Immissionsschutz

- Inhaltsverzeichnis
- Nrn. 3 – 6
- nach Nr. 7 bis Ende
- **zum Ausdruck Sachbereich II**

Sachbereich IV Chemikalien

- Inhaltsverzeichnis
- Anmerkung
- Nrn. 1 und 3
- Nr. 13 neu einfügen
- **zum Ausdruck Sachbereich IV**

Sachbereich VI Naturschutz und Landschaftspflege

- Inhaltsverzeichnis Seite 2
- Nrn. 4, 8, 11, 22 – 31
- **zum Ausdruck Sachbereich VI**

Sachbereich VIII Pflanzenschutz

- Nr. 2
- **zum Ausdruck Sachbereich VIII**

Sachbereich IX Düngemittel

- Nrn. 1 – 5
- **zum Ausdruck Sachbereich IX**

Sachbereich X Forstschutz

- Nrn. 1 – 16
- **zum Ausdruck Sachbereich X**

Sachbereich XI Jagdschutz

- Inhaltsverzeichnis
- Nr. 7 neu einfügen
- **zum Ausdruck Sachbereich XI**

Sachbereich XIII Gentechnik

- Nrn. 1 – 3
- **zum Ausdruck Sachbereich XIII**

Rechtsquellen

- Inhaltsverzeichnis
- Sachbereich Abfallbeseitigung
- Sachbereich Immissionsschutz
- Sachbereich Gewässerschutz
- Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege
- Sachbereich Pflanzenschutz
- Sachbereich Forstschutz
- Sachbereich Jagdschutz
- Sachbereich Fischereischutz
- Sachbereich Gentechnik
- **zum Ausdruck Rechtsquellen**

Ausdruck der geänderten Sachbereiche

Die vorliegende Online-Version des „Bußgeld-Katalog Umwelt“ wurde mit der Maßgabe entwickelt, die Nutzer

- neben der **Online-Bearbeitung** des „Bußgeld-Katalog Umwelt“ insbesondere
- bei dem **Ausdruck** einzelner oder aller Seiten für das Handbuch,

zu unterstützen.

- Alle im „Bußgeld-Katalog Umwelt“ verwendeten Farben und Elemente wurden vor diesem Hintergrund ausgewählt. Der **Ausdruck** ist auf **Tintenstrahl-** und **Laserdruckern uneingeschränkt möglich**. Die farbig unterlegten Texte werden von Schwarz-Weiß-Druckern grau wiedergegeben, die Lesbarkeit wird dadurch nicht eingeschränkt. Qualitätsunterschiede ergeben sich allerdings durch die angewählte Auflösung und das verwendete Papier.
- Das **Papierformat** des Bußgeld-Katalogs ist 165 mm breit und 210 mm hoch, DIN A4-Papier muss nach dem Ausdruck entsprechend **beschnitten** werden.
- Bei einseitigem Ausdruck überschreitet die Blattzahl die Füllhöhe des Ordners. Deshalb sollte immer auf **Vorder- und Rückseite** ausgedruckt werden.
- Drucken Sie bitte immer den **gesamten Sachbereich komplett neu** aus. Dazu sind im Druckmenü folgende Seitenbereiche einzugeben:

	von	bis
- Sachbereich I Abfallbeseitigung:	3	18
- Sachbereich II Immissionsschutz:	19	58
- Sachbereich IV Chemikalien:	73	84
- Sachbereich VI Naturschutz:	89	102
- Sachbereich VIII Pflanzenschutz:	107	128
- Sachbereich IX Düngemittel:	129	134
- Sachbereich X Forstschutz:	135	140
- Sachbereich XI Jagdschutz:	141	148
- Sachbereich XIII Gentechnik:	153	158
- Rechtsquellen:	159	170

- **zum Drucken**

Navigieren

Der „**Bußgeld-Katalog Umwelt 2004 NRW-Online**“ wird beim Start mit der Titelseite und – auf der linken Seite – einer Lesezeichenübersicht geöffnet. Mithilfe der Lesezeichen können Sie zwischen den Sachbereiche navigieren. Ein Mausklick öffnet den jeweiligen Sachbereich.

1. mit speziellen Links navigieren

- a) Innerhalb der Sachbereiche können Sie mit einem Mausklick von jedem Punkt des Inhaltsverzeichnisses aus zu der entsprechenden Inhaltsseite springen.
- b) Um von einer beliebigen Inhaltsseite aus schnell und einfach zum Inhaltsverzeichnis des Sachbereichs zurückzuspringen, genügt ein Mausklick auf den Button in der Kopfleiste jeder Seite.






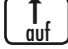


<< Inhaltsverzeichnis

2. mit Menübefehlen des Programms navigieren

Unter dem Menüpunkt **Dokument** sind alle Befehle zur Navigation wie „*Erste Seite - Nächste Seite - Letzte Seite*“ usw. zusammengefasst.

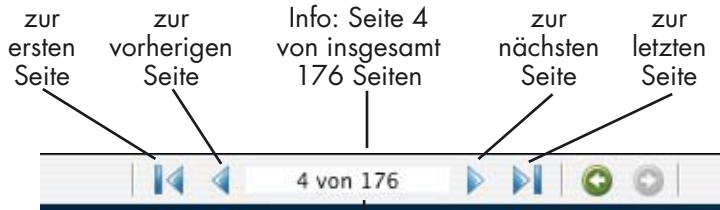
3. mit Tastaturbefehlen navigieren

Die wichtigsten Tastaturbefehle zur Navigation sind im Menüpunkt **Dokument** hinter den Navigationsbefehlen vermerkt. Zusätzliche Tastaturbefehle sind

<i>nächste Seite</i>		oder	
<i>vorherige Seite</i>		oder	
<i>erste Seite</i>			
<i>letzte Seite</i>			

4. mit der Maus navigieren

Am unteren, linken Rand des Fensters befindet sich die Navigationsleiste mit folgenden Navigationselementen:



Navigieren durch Eingabe der Seitenzahl:
Feld aktivieren,
Seitenzahl eingeben
und Return

Ansicht vergrößern/ verkleinern

1. mit Menübefehlen Ansicht vergrößern/ verkleinern

Unter dem Menüpunkt *Anzeige* sind alle Befehle zum Vergrößern/ Verkleinern der Ansicht wie „Vergrößern - Verkleinern - Zoomfaktor“ usw. zusammengefasst.

2. mit Tastaturbefehlen Ansicht vergrößern/ verkleinern

Die wichtigsten Tastaturbefehle zum Vergrößern/ Verkleinern der Ansicht sind im Menüpunkt *Anzeige* hinter den einzelnen Befehlen vermerkt.

<i>Vergrößern</i>	Strg	+
<i>Verkleinern</i>	Strg	-
<i>Zoomfaktor</i>	Strg	M
<i>ganze Seite</i>	Strg	0
<i>Originalgröße</i>	Strg	1

Suchen

1. mit Menübefehl Suchen

Unter dem Menüpunkt *Bearbeiten* sind alle Befehle zum Suchen von Worten oder Wortteilen zusammengefasst.

2. mit Tastaturbefehl Suchen

Die Tastaturbefehle zum Suchen sind im Menüpunkt *Bearbeiten* hinter den einzelnen Befehlen vermerkt.

<i>Suchen</i>	Strg	F
<i>Weitersuchen</i>	Strg	G